

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN ZUGANG ZUM STROM-VERTEILERNETZ

der Wiener Netze GmbH (im Folgenden kurz Wiener Netze genannt)

Genehmigt per Bescheid des Vorstandes der Energie-Control Austria vom 9. Mai 2017, GZ V AGB 02/16
gemäß § 47 EIWOG idF BGBl. I Nr. 174/2013 iVm § 33 WEIWG idF LGBl. Nr 51/2014

Die Wiener Netze halten ausdrücklich fest, dass der in diesen „Allgemeinen Strom-Verteilernetzbedingungen“ verwendete Begriff „Netzkunde“ sowohl für Netzkundinnen als auch für Netzkunden steht. Die Unterscheidung wurde aus Gründen der Lesbarkeit nicht getroffen.

Übersicht

Allgemeiner Teil	1
I. Gegenstand	1
II. Begriffsbestimmungen	2
Netzanschluss	2
III. Antrag auf Netzanschluss (Netzzutritt)	2
IV. Anschlussanlage	3
V. Grundinanspruchnahme	3
Netznutzung	4
VI. Antrag auf Netznutzung sowie Bedingungen für die Netznutzung	4
VII. Leistungen der Wiener Netze	5
VIII. Betrieb und Instandhaltung	5
Messung und Lastprofile	6
X. Messung und Messeinrichtungen	6
IX. Entgelt	6
XI. Lastprofil	7
Datenmanagement	8
XII. Evidenzhaltung und Aufbewahrung und Bearbeitung von Daten	8
XIII. Speicherung im Zähler	8
XIV. Übermittlung von Daten an die Wiener Netze	8
XV. Speicherung von Daten bei den Wiener Netzen	8
XVI. Übermittlung von Daten von den Wiener Netzen an Dritte	8
XVII. Wechsel des Lieferanten und/oder der Bilanzgruppe	9
XVIII. Datenschutz und Geheimhaltung	9
XIX. Datenschutzbestimmungen bei Intelligenter Messgeräten	9
Kaufmännische Bestimmungen	9
XX. Rechnungslegung	9
XXI. Abschlagszahlungen (Teilbeträge)	10
XXII. Zahlungen der Netzkunden	10
XXIII. Vorauszahlung und Sicherheitsleistung	10
Sonstige vertragsrechtliche Bestimmungen	11
XXV. Formvorschriften/Teilungsgültigkeit	11
XXVI. Vertragsdauer, Vertragseintritt und Rechtsnachfolge	11
XXVII. Aussetzung der Vertragsabwicklung, Abschaltung	11
XXIV. Vertragsstrafe	11
XXVIII. Auflösung aus wichtigem Grund	12
XXIX. Änderungen der Verhältnisse und der Allgemeinen Bedingungen	12
XXX. Haftung	12
XXXI. Streitigkeiten und Gerichtsstand	12

Allgemeiner Teil

I. Gegenstand

- Die Allgemeinen Strom-Verteilernetzbedingungen regeln das den Netzzugang betreffende Rechtsverhältnis zwischen den Wiener Netzen und dem Netzkunden und bilden einen integrierenden Bestandteil des Netzzugangsvertrags. Unter „Netzkunde“ ist der Netzbewerber im Sinne des § 7 Z 49 EIWOG zu verstehen.
- Der Netzzugang (Anschluss sowie Einspeisung und Entnahme) beinhaltet insbesondere

- den Netzanschluss (Anschluss der Anlage des Netzkunden an das Netz);
 - die Netznutzung (Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen, Einspeisung elektrischer Energie in das Netz der Wiener Netze, Entnahme elektrischer Energie aus dem Netz der Wiener Netze, etc.).
- Die Wiener Netze verpflichten sich im Netzzugangsvertrag, dem Netzkunden gemäß diesen Allgemeinen Strom-Verteilernetzbedingungen und den Sonstigen Marktregeln, den geltenden technischen Regeln und den jeweils geltenden Systemnutzungsentgelten sowie veröffentlichten Preisen (als integrierter Bestandteil) und allfälliger gesetzlich vorgesehener Entgelte und Zuschläge den Netzzugang zu gewähren. Die Sonstigen Marktregeln, geltenden technischen Regeln und die Verordnungen der Energie-Control Austria, insbesondere die jeweils geltende Systemnutzungsentgelte-Verordnung, sind auf der Homepage der Energie-Control Austria (www.e-control.at) veröffentlicht. Dabei haben die Wiener Netze insbesondere für die technische Sicherheit und Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Netzes zu sorgen, die Interoperabilität ihres Netzes zu gewährleisten und gemäß den Marktregeln die erforderlichen Daten zu ermitteln, evident zu halten und anderen Marktteilnehmern zu übermitteln.
 - Der Netzkunde verpflichtet sich, den Netzzugang nur nach diesen Allgemeinen Strom-Verteilernetzbedingungen, den Sonstigen Marktregeln und den geltenden technischen Regeln, in Anspruch zu nehmen und die Entgelte gemäß Punkt IX zu bezahlen.
 - Informationsübermittlungen der Netzkunden über Anlagen der Wiener Netze bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
 - Für temporäre Anlagen finden diese Allgemeinen Strom-Verteilernetzbedingungen Anwendung, jedoch können hinsichtlich der folgenden Punkte abweichende Regelungen getroffen werden: IV, X und XI, (Anschlusskosten, Messung, Lastprofile, Lastprofilzähler) des Anhangs sowie sämtlicher sich aus der Netzdienstleistungs-Verordnung Strom 2012 ergebenden Regelungen. Als temporäre Anlagen gelten solche Anlagen, die das Netzsystem für maximal fünf Jahre in Anspruch nehmen. Durch den Bestand oder Fortbestand einer temporären Anlage werden keine weitergehenden Rechte begründet.
 - Die Allgemeinen Strom-Verteilernetzbedingungen werden unabhängig von der Wahl des Lieferanten diskriminierungsfrei angewendet. Dies gilt auch für abweichende Regelungen gemäß Ziffer 6.
 - Die Wiener Netze werden dem Netzkunden Informationen über die Erreichbarkeit für persönliche, elektronische und telefonische Kontaktaufnahmen sowie für Störungsmeldungen in geeigneter Weise (z.B. Informationsblätter, Internet, Kundenzeitschrift, etc.) zur Verfügung stellen. Sie haben die Einbringung von Anfragen und Beschwerden jedenfalls schriftlich und telefonisch zu ermöglichen. Als Mindeststandard muss die Erreichbarkeit der Wiener Netze über eine Kundenhotline innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten gewährleistet sein.
 - Anfragen und Beschwerden von Netzkunden an die Wiener Netze sind von diesen binnen fünf Arbeitstagen ab Einlangen zu beantworten und dabei abschließend zu erledigen. Ist eine Erledigung innerhalb dieser Frist nicht möglich, haben die Wiener Netze den Netzkunden innerhalb derselben Frist über die weitere Vorgangsweise, die voraussichtliche Bearbeitungsdauer sowie die Kontaktdaten einer Ansprechperson zu informieren. Im Falle einer für den Netzkunden nicht zufriedenstellenden Erledigung seiner Beschwerde haben die Wiener Netze den Netzkunden über die Möglichkeit der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gemäß § 26 E-ControlG in geeigneter Weise zu informieren.
 - Die Wiener Netze haben den Netzkunden einmal jährlich in geeigneter Weise, z.B. auf der Homepage, über die Qualitätsstandards gemäß Netzdienstleistungs-Verordnung Strom 2012 zu informieren.

II. Begriffsbestimmungen

Die in diesen Allgemeinen Strom-Verteilernetzbedingungen verwendeten Begriffe folgen den Begriffsbestimmungen

1. des § 2 des Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetzes 2005 (WEIWG 2005), in der Fassung LGBl. Nr. 44/2012,
2. des § 7 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes (EIWOG), BGBl. I 110/2010 in der Fassung BGBl. I 174/2013
3. des Art. 2 Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt,
4. des Teiles A der „Technischen und Organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Übertragungs- und Verteilernetzen im Sinne EIWOG“

Darüber hinaus bezeichnet der Ausdruck

„Abzweigstelle“ jene Stelle im Verteilernetz, an der die Anschlussanlage (Hausanschluss) beginnt;

„Anschlusskonzept“ jene von den Wiener Netzen als Basis für den Vertrag zu erstellende Unterlage, die Art, Zahl und Lage der Anschlüsse und Anschlussanlagen bis zur Übergabestelle zum Inhalt hat;

„Arbeitstag“ alle Tage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, Karfreitag sowie 24. und 31. Dezember;

„Einspeiser“ einen Erzeuger, einen Eigenerzeuger oder einen, der elektrische Energie in das Strom-Verteilernetz der Wiener Netze abgibt;

„Entnehmer“ einen Endverbraucher oder einen Netzbetreiber, der elektrische Energie aus dem Strom-Verteilernetz der Wiener Netze bezieht;

„Marktregeln“ die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren des Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten;

„Messeinrichtungen“ die zur Messung (Zählung) der von einem Netzkunden eingespeisten oder entnommenen elektrischen Energie (Arbeit und beanspruchte Leistung) erforderlichen Zähleinrichtungen sowie Einrichtungen der Datenauslesung;

„Messstelle“ jene Stelle, an der die zum Netzkunden übergebene oder vom Netzkunden entnommene elektrische Energie durch Messeinrichtungen erfasst wird;

„Netzanschluss“ die Verbindung des Strom-Verteilernetzes mit der Anlage des Netzkunden;

„Netzanschlusspunkt“ jenen zum Zeitpunkt der Erstellung des Anschlusskonzeptes, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Netzkunden, technisch geeigneten Punkt im Netz;

„Netzebene“ einen im Wesentlichen durch das Spannungsniveau bestimmten Teilbereich des Netzes;

„Netzdienstleistungen“ die Ermöglichung der Netznutzung (einschließlich von Hilfsdiensten), die Netzverlustabdeckung und die Messleistungen durch die Wiener Netze;

„Netzkunde“ Entnehmer und Einspeiser, die Strom in das Strom-Verteilernetz der Wiener Netze einspeisen oder daraus entnehmen oder Netzdienstleistungen in Anspruch nehmen. Als Netzkunden sind auch künftige Netzkunden zu verstehen;

„Netzzugang“ das Recht der Nutzung des Strom-Verteilernetzsystems der Wiener Netze durch den Netzkunden;

„Netzzutrittsvertrag“ Vertrag über die erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses oder die Erhöhung der Anschlussleistung eines bestehenden Netzanschlusses

„Geltende technische Regeln“

- die anerkannten Regeln der Technik
- die sonstigen technischen Regeln für die Netzbenutzung, wie sie beispielsweise in den „Technischen Anschlussbedingungen mit Erläuterungen der einschlägigen Vorschriften für elektrische Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen unter 1.000 V“ (kurz TAEV genannt) einschließlich deren Anhänge zusammengefasst sind
- die „Technischen und Organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Übertragungs- und Verteilernetzen gemäß EIWOG“ (im folgenden kurz TOR genannt)
- die „Technischen Ausführungsbestimmungen zu den TAEV für das Verteilernetzgebiet der Wiener Netze“

„Übergabestelle“ jene vertraglich definierte Stelle im Netz, an der mit der vertraglich vereinbarten Qualität elektrische Energie übergeben wird, entnommen wird und Hilfsdienste bereitgestellt werden.

„Zählpunkt“ den Einspeise- oder Entnahmepunkt, an dem ein Energiefluss zähltechnisch erfasst und registriert bzw. rechentechnisch ermittelt wird.

Netzanschluss

III. Antrag auf Netzanschluss (Netzzutritt)

1. Der Netzkunde hat die Neuerrichtung oder die Änderung des Netzanschlusses bei den Wiener Netzen zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung des Netzanschlusses erforderlichen Unterlagen, Daten und Nachweise beizuschließen. Als Mindestanforderung ist ein Anschlussantrag mit den genauen und vollständigen Angaben zum Netzkunden, Ort, Art und Umfang der gewünschten Netznutzung, ggf. samt Datenblatt zur Beurteilung von Netzzurückwirkungen an die Wiener Netze zu übermitteln. Auf Wunsch des Netzzugangswerbers haben die Wiener Netze die im Einzelnen erforderlichen Unterlagen und Nachweise bekanntzugeben. Im Einzelnen können die Wiener Netze zur Beurteilung des Netzanschlusses zusätzliche erforderliche Unterlagen und Nachweise verlangen. Für diesen Antrag sollen die von den Wiener Netzen aufgelegten Formulare verwendet werden. Hinsichtlich Erklärungen des Netzkunden, die mit Telefax oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen, können die Wiener Netze nachträglich eine schriftliche Erklärung verlangen. Sollte vor bzw. zur Errichtung des Netzanschlusses die Erstellung eines Anschlusskonzeptes und eine Beurteilung der örtlichen Situation erforderlich sein, dann werden sich die Wiener Netze bemühen, auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen, wobei Fixtermine oder Zeitfenster von zwei Stunden vereinbart werden können. Kann der Termin oder das Zeitfenster nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ehestmöglich ein Ersatztermin zu vereinbaren.
2. Die Wiener Netze haben auf vollständige schriftliche Anträge auf Netzzutritt innerhalb angemessener, vierzehn Tage nicht überschreitender Frist ab Einlangen mit einem konkreten Vorschlag betreffend die weitere Vorgangsweise zu reagieren. Bei Netzkunden, die auf den Netzebenen 1 bis 6 anzuschließen sind, verlängert sich diese Frist auf einen Monat. Die Wiener Netze haben dabei insbesondere eine Ansprechperson zu benennen und über die voraussichtliche Bearbeitungsdauer der Herstellung des Netzanschlusses oder der Erhöhung der Anschlussleistung zu informieren. Ein Antrag ist als vollständig anzusehen, wenn er die folgenden Mindestinformationen enthält:
 - a) Name und Anschrift des Antragstellers bzw. des Netzzugangsberechtigten und Anschrift des anzuschließenden Objekts;
 - b) bei neu zu errichtenden Anlagen: Lageplan (falls für Planung des Verteilernetzbetreibers notwendig);
 - c) gewünschter Beginn der Belieferung oder Einspeisung;
 - d) bei Netzkunden mit der Ausnahme von Haushaltskunden: Höchstleistung in kW, die den tatsächlichen Kapazitätsbedürfnissen des Netzbenutzers entspricht;
 - e) bei Netzkunden der Netzebenen 1 bis 6 zusätzlich: Projektpläne und technische Unterlagen, je nach Anforderung des Verteilernetzbetreibers;
 - f) Anzahl und Lage der Zählerplätze (falls bekannt).Sind bei den Wiener Netzen umfangreichere technische Erhebungen für die Bearbeitung des Antrages auf Netzanschluss notwendig, haben die Wiener Netze zumindest innerhalb der genannten Fristen eine Ansprechperson oder einen konkreten Vorschlag zur weiteren Vorgangsweise zu unterbreiten. Sind die Angaben des Netzkunden nicht ausreichend, haben die Wiener Netze die benötigten weiteren Angaben umgehend schriftlich vom Netzkunden anzufordern.
3. Die Wiener Netze haben Netzkunden vor Vertragsabschluss über die wesentlichen Inhalte der Allgemeinen Bedingungen zu informieren. Zu diesem Zweck ist dem Netzkunden ein Informationsblatt auszuhändigen. Die Wiener Netze haben Netzkunden transparente Informationen über geltende Preise und Entgelte zu gewähren. Die Allgemeinen Strom-Verteilernetzbedingungen sind auf der Homepage der Wiener Netze (www.wienernetze.at) abrufbar und sind dem Netzkunden über Verlangen auszufolgen.
4. Die Wiener Netze haben mit dem Netzkunden eine angemessene und verbindliche Frist für die Durchführung des Netzzutritts zu vereinbaren. Wird der Netzzutritt in Abwesenheit des Netzkunden hergestellt, ist dieser über die Durchführung umgehend schriftlich zu informieren.
5. Die Wiener Netze dürfen den Netzanschluss ausschließlich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise verweigern. Eine Ablehnung des Netzanschlusses ist schriftlich zu begründen.
6. Die Einzelheiten für den Netzanschluss haben die Wiener Netze im Netzzugangsvertrag mit dem Netzkunden zu vereinbaren.
7. Der Netzzutrittsvertrag kommt zustande, wenn das von den Wiener Netzen gestellte Angebot durch den Netzkunden innerhalb der festgelegten Frist rechtsverbindlich unterfertigt bei den Wiener Netzen einlangt. Soweit ein Anschlusskonzept erstellt werden muss, wird der Vertrag von den Wiener Netzen erstellt und kommt zustande, wenn der vom Netzkunden rechtsverbindlich unterfertigte Vertrag innerhalb der festgelegten Frist bei den Wiener Netzen einlangt.
8. Der Anschluss der Anlage des Netzkunden kann erst nach deren Fertigstellung erfolgen. Der Netzkunde hat mit dem Auftrag zum Netzanschluss von einem befugten Unternehmen zu bescheinigen, dass seine Anlage vorschriftsgemäß errichtet wurde. Der Anschluss der Anlage des Netzkunden erfolgt durch die Wiener Netze. Die Kosten hierfür

trägt der Netzkunde; sie können auch pauschal verrechnet werden. Die Inbetriebnahme der Anlage des Netzkunden erfolgt nach Zustimmung von den Wiener Netzen durch den Netzkunden oder seinen Beauftragten. Die Wiener Netze werden sich bemühen, auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen, wobei Termine oder Zeitfenster von zwei Stunden vereinbart werden können. Kann der Termin oder das Zeitfenster von zwei Stunden nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ehestmöglich ein Ersatztermin zu vereinbaren.

IV. Anschlussanlage

- Die Wiener Netze sind für die betriebsbereite Erstellung, Änderung und Erweiterung der netzseitigen Teile der Anschlussanlage ab dem Netzanschlusspunkt bis zur Eigentumsgrenze, der Netzkunde für die nach der Eigentumsgrenze befindlichen Anlagenteile verantwortlich. Abweichende Vereinbarungen hinsichtlich Übergabestelle bzw. Eigentumsgrenze bleiben für Anlagen aufrecht, die bis zum 23.09.2009 in Betrieb genommen wurden. Dabei sind die geltenden technischen Regeln, insbesondere auch die speziellen Anforderungen für den Anschluss von Erzeugungsanlagen einzuhalten. Die Anlage des Netzkunden ist grundsätzlich mit dem System der Wiener Netze an dem technisch geeigneten Netzanschlusspunkt zu verbinden. Dabei sind die wirtschaftlichen Interessen des Netzkunden zu berücksichtigen. Bei der Ausarbeitung des Anschlusskonzepts sind die technische Zweckmäßigkeit (insbesondere die Vermeidung von technischen Überkapazitäten und die Versorgungsqualität), die wirtschaftlichen Interessen aller Netzkunden (Verteilung von Netzkosten auf alle Netzkunden) und die Interessen des anschlusswerbenden Netzkunden angemessen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Anforderungen an die Wiener Netze hinsichtlich Ausbau, Betrieb und Sicherheit ihres Netzes zu beachten. Es besteht somit kein Rechtsanspruch des Netzkunden auf den ausschließlich für ihn wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunkt und die für ihn wirtschaftlich günstigste Übergabestelle/Eigentumsgrenze. Entsprechendes gilt für die Änderung der Netzebene für den Netzanschluss. Hierzu bedarf es einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Netzkunden und den Wiener Netzen.
- Im Netzzugangsvertrag sind die Anschlussanlage, insbesondere auch die Übergabestelle/Eigentumsgrenze und die sonstigen, sich aus dem Bestand der Anlage ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten zu beschreiben. Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart wird, sind die Wiener Netze auf Dauer des Vertrages für die Instandhaltung der netzseitigen Teile der Anschlussanlage ab dem Netzanschlusspunkt bis zur Übergabestelle/Eigentumsgrenze und der Netzkunde für die nach der Übergabestelle/Eigentumsgrenze befindlichen Anlagenteile verantwortlich. Jene Teile der Installationen wie Rohre, Schläuche, Stützen udgl., die entweder mit einem Bauwerk oder mit Grund und Boden fest verbunden sind, bleiben im Eigentum und in der Erhaltung des Netzkunden. Erläuternde Darstellungen und Skizzen befinden sich in den Ausführungsbestimmungen der Wiener Netze.
- Der Netzkunde hat die angemessenen Aufwendungen der Wiener Netze, die mit der erstmaligen Herstellung des Anschlusses an das Netz oder einer vom Netzkunden verursachten Änderung (z.B. durch Bauartänderung, Änderung des Ausmaßes der Netznutzung) des Anschlusses unmittelbar verbunden sind, abzugelten. Dieses Netzzutrittsentgelt bemisst sich nach den angemessenen tatsächlichen Aufwendungen der Wiener Netze. Bei Netzanschlüssen kann eine Pauschalierung auf Basis der Gesamtinvestitionskosten der Wiener Netze für gleichgelagerte Neuanschlüsse auf dieser Netzebene erfolgen. Wenn die Wiener Netze Pauschalierungen vornehmen, sind die Pauschalen in geeigneter Form, etwa im Internet, zu veröffentlichen. Dieses Netzzutrittsentgelt entfällt insoweit, als der Netzkunde die Kosten für den Netzanschluss selbst getragen hat. Ein geleistetes Netzzutrittsentgelt ist mit Ausnahme von Absatz 5. (Neuaufteilung) grundsätzlich nicht rückzahlbar.
- Die Wiener Netze haben dem Netzkunden oder dem von ihm Bevollmächtigten innerhalb von vierzehn Tagen ab Einlangen einer vollständigen schriftlichen Anfrage für den definierten Leistungsumfang ein schriftliches Angebot/einen schriftlichen Kostenvoranschlag gemäß § 5 Konsumentenschutzgesetz (KSchG), für das Netzbereitstellungsentgelt auf Basis von Preisen je Leistungseinheit und für das Netzzutrittsentgelt entsprechend der individuellen Inanspruchnahme auf Basis von Preisen je Arbeits- bzw. Mengeneinheit, zu übermitteln. Der Kostenvoranschlag hat – außer im Falle einer Pauschalierung gemäß § 54 Abs. 2 EIWOG – die wesentlichen Komponenten des zu entrichtenden Netzzutrittsentgeltes zu beinhalten. Bei Netzkunden, die auf den Netzebenen 1 bis 6 anzuschließen sind, verlängert sich diese Frist auf einen Monat. Sind bei den Wiener Netzen umfangreichere technische Erhebungen für die Bearbeitung der Anfrage notwendig, haben die Wiener Netze zumindest innerhalb der genannten Fristen eine Ansprechperson oder einen konkreten Vorschlag zur weiteren Vorgangsweise zu unterbreiten. Sind die Angaben des Netzkunden nicht ausreichend, haben die Wiener Netze die benötigten weiteren Angaben umgehend schriftlich vom Netzkunden anzufordern. Gegenüber Verbrauchern iSd KSchG ist ein Kostenvoranschlag verbindlich. Mehrfache Adaptierungen des Angebots, die nicht von den Wiener Netzen verursacht wurden und nicht zur Ausführung gelangen, können dem Netzkunden aufwandsorientiert verrechnet werden.
- Für Anschlussanlagen, bei denen das Netzzutrittsentgelt nicht pauschaliert abgegolten wurde, gilt: Wenn die Anschlussanlage nach dem 23.09.2009 erstmalig in Betrieb genommen wurde und innerhalb von

zehn Jahren nach erstmaliger Inbetriebnahme von weiteren Netzkunden in Anspruch genommen wird, haben die Wiener Netze das geleistete Netzzutrittsentgelt auf sämtliche betroffene Netzkunden dieser Anlage neu aufzuteilen. Bei einer Neuaufteilung ist eine Verzinsung nicht in Ansatz zu bringen. Absetzungen für Abnutzungen (AfA) sind nicht zu berücksichtigen. Für Anlagen die vor dem 23.09.2009 erstmalig in Betrieb genommen wurden, gilt die siebenjährige Frist der Allgemeinen Strom-Verteilernetzbedingungen 2003 weiter. Den sich aus der Neuaufteilung ergebenden Überhang haben die Wiener Netze jenen Netzkunden zurückzuzahlen, welche die Kosten der Errichtung getragen haben, es sei denn, die Wiener Netze haben die verrechenbaren Netzzutrittsentgelte nur anteilig verrechnet und den Überhang selbst vorfinanziert. Diesfalls bildet der Überhang einen Bestandteil des Netzzutrittsentgelts und kann weiteren Netzkunden auch über die in Satz eins genannte Frist hinaus in Rechnung gestellt werden.

- Die Wiener Netze können vor Beginn der von ihr durchzuführenden Maßnahmen eine Sicherstellung oder die gänzliche oder teilweise Bezahlung des Netzzutrittsentgelts verlangen. Erst mit vollständiger Bezahlung des Netzbereitstellungsentgelts und Netzzutrittsentgelts erwirbt der Netzkunde ein Netznutzungsrecht im vereinbarten Ausmaß. Wird ein Netznutzungsrecht zehn Jahre ununterbrochen zur Gänze nicht beansprucht, erlischt dieses Netznutzungsrecht.
- Der Netzkunde hat zur Abgeltung des von den Wiener Netzen zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Netzausbaus das in der jeweils geltenden Systemnutzungsentgelte-Verordnung vorgesehene einmalige Netzbereitstellungsentgelt zu entrichten. Wird die Netznutzung innerhalb des Netzbereiches der Wiener Netze örtlich übertragen, ist das bereits geleistete Netzbereitstellungsentgelt auf Verlangen des Netzkunden in jenem Ausmaß anzurechnen, in dem sich die vereinbarte weitere Netznutzung gegenüber der bisherigen tatsächlich nicht ändert. Geleistete Netzbereitstellungsentgelte sind dem Netzkunden auf Verlangen innerhalb der in den jeweils geltenden Systemnutzungsentgelten festgelegten Zeit zu den dort genannten Bedingungen zurückzuerstatten. Bei einer Rückzahlung geleisteter Netzbereitstellungsentgelte ist eine Verzinsung nicht in Ansatz zu bringen. Wenn Baukostenzuschüsse vor dem 19.02.1999 geleistet worden sind, können die Strombezugsrechte daraus nicht örtlich übertragen (ausgenommen Übertragungen innerhalb eines Anschlussobjektes) oder rückerstattet werden. Für diese gelten die zum Zeitpunkt der Leistung geltenden Regelungen fort. Eine örtliche Übertragung oder Rückerstattung für die tariflich oder vertraglich fixierten Mindestleistungen ist ausgeschlossen.
- Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß auch auf den Fall technisch erforderlicher oder vom Netzkunden veranlasster Änderungen der Anschlussanlage anzuwenden.
- Unbeschadet der Absätze 3, 5 und 6 trägt jeder Vertragspartner die Kosten für jene Maßnahmen, die in seinem ausschließlichen Interesse erfolgen; im Falle beiderseitigen Interesses werden die Kosten nach Vereinbarung aufgeteilt.
- Die übrigen Bestimmungen für Netzzutritt und Netzbereitstellung sind im Anhang im Detail geregelt.

V. Grundinanspruchnahme

- Die Wiener Netze sind berechtigt, für den Bestand und Betrieb des Strom-Verteilernetzes und die Erbringung der Netzdienstleistung Grundstücke des Netzkunden unentgeltlich zu benützen. Dieses Recht ist beschränkt
 - auf Strom-Verteilernetzanlagen inklusive Transformatorstationen ab 1 kV bis 30 kV Nennspannung, die der Zu- und Fortleitung von Strom und der Erbringung von Netzdienstleistungen im Bereich der Anlage des Netzkunden dienen,
 - auf Strom-Verteilernetzanlagen bis 1 kV Nennspannung die zum Bereich einer Transformatorstation gehören, aus welcher die Anlage des Kunden zumindest aushilfsweise mit elektrischer Energie versorgt werden kann,
 - auf Strom-Verteilernetzanlagen inklusive Transformatorstationen bis 1 kV Nennspannung, durch die der Wert der betroffenen Grundstücke infolge der Möglichkeit einer wirtschaftlich vorteilhaften Systemnutzung erhöht wird.

Der Netzkunde räumt den Wiener Netzen bzw. dem Eigentümer der Anlagen im Strom-Verteilernetz von den Wiener Netzen auf Wunsch zur Sicherung des Bestandes und des Betriebes der hier gegenständlichen (oben genannten) Anlagen unentgeltlich einverleibungsfähige Dienstbarkeiten ein.

Im Rahmen der Grundstücksbenützung hat der Kunde auf seinem Grundstück zuzulassen,

- dass Transformatorstationen, Kabelschränke, Leitungsträger sowie Mess-, Steuer-, Fernmelde-, Datenübertragungs- und Erdungseinrichtungen samt Zubehör für betriebliche Zwecke angebracht werden,
- dass Leitungen aller Bauarten verlegt werden,
- dass Maßnahmen getroffen werden, die für den sicheren Bestand und den Betrieb dieser Einrichtungen erforderlich sind (z.B. Ausästung von Bäumen und Sträuchern).

Der Netzkunde kann Ausüstungen jedoch auch selbst vornehmen, soweit keine Anlagen mit einer Nennspannung von mehr als 400 Volt betroffen sind und er die entsprechenden Sicherheitsvorschriften beachtet.

2. Die Wiener Netze benachrichtigen den Netzkunden rechtzeitig, ausgenommen bei Gefahr im Verzug sowie dringlichen betrieblichen Maßnahmen (wie z.B. Umschaltungen, Begehungen und Maßnahmen im Zuge der Wiederherstellung des störungsfreien Netzbetriebs), bei denen das Grundstück des Netzkunden zwar betreten werden muss, es aber zu keinen sonstigen Eingriffen in Rechte des Netzkunden kommt, über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks. Die Inanspruchnahme hat unter tunlichster Schonung der benützten Grundstücke und Baulichkeiten zu erfolgen. Dabei sind berechnigte Interessen des Netzkunden zu berücksichtigen. Der Netzkunde verständigt die Wiener Netze von Maßnahmen auf seinem Grundstück, die Einrichtungen der Wiener Netze gefährden könnten.
3. Der Netzkunde hat auf Verlangen der Wiener Netze die Zustimmung des Eigentümers zur Grundstücksbenützung beizubringen, wenn das Grundstück, auf dem sich die Anlage des Netzkunden befindet, nicht in dessen Eigentum steht. Die Wiener Netze können von der Vorlage der Zustimmung vorläufig Abstand nehmen, wenn den Wiener Netzen bescheinigen wird, dass der Grundeigentümer seine Zustimmung dem Netzkunden gegenüber vertragswidrig verweigert. In diesem Fall müsste der Netzkunde für etwaige Nachteile für die Wiener Netze aus dem endgültigen Ausbleiben der Zustimmung die Haftung übernehmen und eine angemessene Kautions leisten.
4. Wenn ein Grundeigentümer die Verlegung der Einrichtungen verlangt, welche die widmungsgemäße Verwendung des Grundstücks unzumutbar beeinträchtigen, so tragen die Wiener Netze die Kosten für die Verlegung. Ausgenommen sind jedoch die Kosten der Verlegung
 - für Einrichtungen, die dem Netzanschluss des Grundstücks dienen
 - für Strom-Verteilernetzanlagen, für die eine Dienstbarkeit besteht.
 In solchen Fällen sind die Kosten vom Netzkunden zu tragen.
5. Nach der Auflösung des Netzzugangsvertrages können die Wiener Netze die Einrichtungen jederzeit von den benützten Grundstücken entfernen; wenn der Netzkunde es verlangt, sind die Wiener Netze dazu verpflichtet. Soweit die Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung der Netzdienstleistungen für den örtlichen Bereich besteht, ist die Benützung der Grundstücke über eine angemessene Zeit,
 - bei Strom-Verteilernetzanlagen mit einer Nennspannung unter 1 kV mindestens fünf Jahre nach der Auflösung des Vertrages fortzusetzen,
 - bei Strom-Verteilernetzanlagen mit einer Nennspannung über 1 kV mindestens zehn Jahre nach der Auflösung des Vertrages fortzusetzen.
 Das Recht des Netzkunden, die Räumung seines Grundstücks zu verlangen, erstreckt sich nicht auf Einrichtungen,
 - die ausschließlich dem Netzanschluss des Grundstücks dienen, soweit der Netzkunde nicht die Kosten der Räumung trägt,
 - für die eine Dienstbarkeit besteht.
6. Ergänzende Bestimmungen für Transformatorstationen (Niederspannungsraum)
 - a) Wenn für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses sowie wegen der Änderung des Ausmaßes der Netznutzung die Errichtung einer Transformatorstation (eines Niederspannungsraumes) notwendig ist, können die Wiener Netze verlangen, dass der Netzkunde einen geeigneten Raum in einer Baulichkeit samt Zubehör (z.B.: Transportschacht, ausreichend dimensionierte Zu- und Abluftschächte, technisch geeignete Erdung) oder für Maststationen einen Platz unentgeltlich zur Verfügung stellt und auf Bestandsdauer duldet.
 - b) Die Wiener Netze dürfen diese Transformatorstation auch für weitere Netzkunden benützen. In diesem Fall werden dem Netzkunden leistungsanteilig die erstmaligen baulichen Errichtungskosten (im Falle der Bereitstellung eines geeigneten Raumes in einer Baulichkeit die anteiligen Baukosten der kleinsten genormten Transformatorstation in Betonraumzellenbauweise) refundiert. Wenn nichts Abweichendes vereinbart ist, erlischt dieser Anspruch des Netzkunden, wenn die Anschlussanlage nach dem 23.09.2009 erstmalig in Betrieb genommen wurde, zehn Jahre nach Inbetriebnahme der Transformatorstation. Für Anlagen die vor dem 23.09.2009 erstmalig in Betrieb genommen wurden, gilt die siebenjährige Frist der Allgemeinen Strom-Verteilernetzbedingungen 2003 weiter. Der Netzkunde hat die Wiener Netze bzw. dem Eigentümer der Anlage im Strom-Verteilernetz der Wiener Netze unentgeltlich eine einverleibungsfähige Dienstbarkeit zur Sicherung des Bestandes der Transformatorstation (einschließlich der dazugehörenden Anschlussanlagen) einzuräumen.
 - c) Die Wiener Netze dürfen Kabel und Leitungen zu der Transformatorstation (dem Niederspannungsraum) legen und tauschen, die Transformatorstation (den Niederspannungsraum) umbauen und erneuern. Zu diesem Zweck dürfen die Wiener Netze oder von

ihr beauftragte Dritte das Grundstück des Netzkunden unentgeltlich, nach vorheriger Benachrichtigung über Art und Umfang der Inanspruchnahme des Grundstückes, unter tunlichster Schonung betreten und benützen.

- d) Der Netzkunde hat die für den Bestand und Betrieb der Transformatorstation (des Niederspannungsraumes) erforderlichen Verpflichtungen auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden, jedenfalls den Bestand und Betrieb noch zehn Jahre ab Auflösung des Vertrages unentgeltlich zuzulassen.
- e) Für bereits errichtete Transformatorstationen (Niederspannungsräume) gelten die Punkte a) bis d) sinngemäß.

Netznutzung

VI. Antrag auf Netznutzung sowie Bedingungen für die Netznutzung

1. Der Netzkunde hat – allenfalls gemeinsam mit dem Antrag auf Netzanschluss (Pkt. III.) – die Netznutzung bei den Wiener Netzen zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung der Netznutzungsberechtigung erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizuschließen. Als Mindestanforderung ist ein Antrag auf Netznutzung mit den genauen und vollständigen Angaben zum Netzkunden, Ort, Art und Umfang der gewünschten Netznutzung an die Wiener Netze zu übermitteln. Für den Antrag sollen die von den Wiener Netzen aufgelegten Formulare verwendet werden. Hinsichtlich Erklärungen des Netzkunden, die mit Telefax oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen, können die Wiener Netze nachträglich eine schriftliche Erklärung verlangen. Sollte vor Beginn der Aufnahme der Netzdienstleistungen eine Beurteilung der örtlichen Situation erforderlich sein, dann werden sich die Wiener Netze bemühen, auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen wobei Zeitfenster von zwei Stunden vereinbart werden können. Kann der Termin oder das vereinbarte Zeitfenster nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ein Ersatztermin ehestmöglich zu vereinbaren.
2. Die Wiener Netze haben dem Netzkunden oder dem von ihm Bevollmächtigten auf vollständige Angaben auf Netznutzung innerhalb angemessener, vierzehn Tage nicht überschreitender Frist ab Einlangen mit einem konkreten Vorschlag betreffend die weitere Vorgangsweise – insbesondere unter Angabe einer Ansprechperson und der voraussichtlichen Dauer der Herstellung der Netznutzung – zu antworten. Ein Antrag ist als vollständig anzusehen, wenn er die folgenden Mindestangaben enthält:
 - a) Name und Anschrift des Antragstellers bzw. des Netzzugangsberechtigten und Anschrift der anzuschließenden Anlage;
 - b) gewünschter Beginn der Belieferung und Lieferant (sofern bereits bekannt) oder gewünschter Beginn der Einspeisung und Abnehmer (sofern bereits bekannt),
 - c) bei Netzkunden mit der Ausnahme von Haushaltskunden: Höchstleistung in kW, die den tatsächlichen Kapazitätsbedürfnissen des Netzbenutzers entspricht;
 - d) Art des Netzkunden: Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft, Einzelspeiser;
 - e) bei maßgeblichen Änderungen der Anlage: Fertigstellungsmeldung eines konzessionierten Befugten.
 Sind die Angaben des Netzkunden nicht ausreichend, haben die Wiener Netze die benötigten weiteren Angaben umgehend schriftlich vom Netzkunden anzufordern.
3. Bedingungen für die Netznutzung sind das Vorliegen eines Energielieferungsvertrages und die rechtzeitige Bekanntgabe des Lieferanten an die Wiener Netze und damit die mittelbare oder unmittelbare Mitgliedschaft des Netzkunden für jeden Zählpunkt zu einer Bilanzgruppe. Im Übrigen dürfen die Wiener Netze die Netznutzung ganz oder teilweise verweigern.
 - wenn die Voraussetzungen für den Netzzugang nicht vorliegen;
 - bei nicht ausreichenden Netzkapazitäten;
 - bei Störfällen und außergewöhnlichen Netzzuständen;
 - wenn der Netzkunde aus einem System beliefert werden soll, in dem er nicht als Netzzugangsberechtigter genannt ist;
 - damit die Wiener Netze aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Prioritäten in Bezug auf die Art der Energiequelle einhalten können.
4. Der Netzzugangsvertrag kommt dadurch zustande, dass das vom Netzkunden rechtsverbindlich gestellte Angebot durch die Wiener Netze angenommen wird. Für die Annahmeerklärung durch die Wiener Netze kann die Unterschrift entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt wird. Ist der Netzkunde ein Verbraucher iSd KSchG, sind auch mündliche Erklärungen von Vertretern der Wiener Netze wirksam.
5. Die Zuordnung zu einer Netzebene ist abhängig von der Eigentums- und der im Anhang angeführten Mindestleistungen. Bestehende Netzzugangsverträge behalten die Netzebene, auch wenn die erforderliche Mindestleistung nicht erreicht wird.
6. Bei Vorlage eines Netzzugangsanspruchs sowie eines Nachweises über das Vorliegen eines aufrechten Elektrizitätsliefer- bzw. -abnahme-ver-

trages ist in eine Anlage, in die noch keine Messeinrichtung eingebaut wurde, ein Zähler innerhalb der folgenden Fristen einzubauen:

- bei Netzkunden mit Standardlastprofil innerhalb von drei Arbeitstagen nach Abschluss der Neuansmeldung;
 - bei Netzkunden, die mit Lastprofilzähler zu messen sind, innerhalb von acht Arbeitstagen nach Abschluss der Neuansmeldung.
7. Ist bei Netzkunden mit Standardlastprofil bereits eine Messeinrichtung vorhanden, haben die Wiener Netze die Anlage bei Zugänglichkeit innerhalb von zwei Arbeitstagen in Betrieb zu nehmen.
8. Spätestens nach Inbetriebnahme der Anlage durch die Wiener Netze haben diese den Netzzugangsvertrag umgehend dem Netzkunden oder dem von ihm Bevollmächtigten zu übermitteln.

VII. Leistungen der Wiener Netze

1. Die Nennfrequenz der Spannung beträgt 50 Hz. Auf der Niederspannungsebene beträgt die Nennspannung 400/230 V. Die Spannungsqualität, die Toleranzen der Frequenz und aller sonstigen Qualitätsmerkmale der Spannung, welche von den Wiener Netzen unter normalen Betriebsbedingungen einzuhalten sind, werden in der jeweils geltenden aktuellsten Version der ÖVE/ÖNORM EN 50160 festgelegt. Die „Übergabestelle“ gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50160 ist die Eigentumsgrenze oder eine davon abweichende vertraglich vereinbarte Übergabestelle. Stellt der Netzkunde höhere Anforderungen an die Spannungsqualität oder ist er auf eine unterbrechungslose Stromversorgung angewiesen, so muss er selbst die notwendigen Vorkehrungen treffen.
2. Abweichend von diesen Grundsätzen sind, soweit erforderlich, insbesondere mit Netzkunden, welche Erzeugungsanlagen oder Verteilernetze betreiben, die zulässigen Qualitätsmerkmale der Spannung an der Übergabestelle und allfällig erforderliche Grenzwerte im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren. Die Wiener Netze haben dabei die Pflicht, bei der Bestimmung solcher Grenzwerte darauf zu achten, dass – unter Berücksichtigung der konkreten technischen Situation im Netz – keine unzulässigen Rückwirkungen von einem Netzkunden auf andere auftreten.
3. Die Wiener Netze können im Zuge der technischen Beurteilung des Anschlusses bzw. Parallelbetriebes entsprechend den geltenden technischen Regeln Auflagen für technische Maßnahmen erteilen, die den Anschluss an das Netz ohne unzulässige Rückwirkungen gewährleisten und deren Kosten vom Entnehmer bzw. Einspeiser zu tragen sind.
4. Damit die Stabilität des Netzbetriebs durch unzulässige Abweichungen der Frequenz und der Spannung von den Nennwerten nicht gefährdet wird, haben die Wiener Netze das Recht, die in den geltenden technischen Regeln vorgesehenen Maßnahmen zu verlangen.
5. Die Wiener Netze haben ihr Netz nach dem Stand der Technik zu erhalten und auszubauen.
6. Der Netzkunde ist verpflichtet, auf seine Kosten geeignete Maßnahmen zu setzen, damit aus dem Netz der Wiener Netze eine Entnahme mit einem Leistungsfaktor $\geq 0,9$ [Lambda] eingehalten wird. Eine Verrechnung von Blindenergie an Netzkunden erfolgt ab einem Leistungsfaktor $< 0,9$ [Lambda] d. h. wenn der Anteil der Blindenergie mehr als rund 48% der Wirkenergie ausmacht.

Für Einspeiser kann der Sollwert der Blindenergieeinspeisung oder des Blindenergiebezuges bzw. des Leistungsfaktors gemäß den geltenden technischen Regeln zwischen den Wiener Netzen und dem Einspeiser unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Netzbetriebes vereinbart werden.

Wenn die erforderliche Spannungsqualität durch wiederholte deutliche Abweichungen vom vereinbarten Sollwert der Blindenergieeinspeisung oder des Blindenergiebezuges bzw. des Leistungsfaktors nicht eingehalten wird, haben die Wiener Netze zunächst den Betreiber der Einspeiseanlage unter Androhung der Abschaltung aufzufordern, innerhalb angemessener, von den Wiener Netzen zu setzender Frist, den einschlägigen vertraglichen Pflichten nachzukommen. Kommt der Betreiber in weiterer Folge seinen Verpflichtungen nicht nach, sind die Wiener Netze berechtigt, die Einspeiseanlage vom Netz zu trennen.

7. Ergeben sich im aktuellen Netzbetrieb Engpässe, so haben die Wiener Netze gemäß den geltenden technischen Regeln geeignete Maßnahmen zu deren Behebung zu setzen.
8. Die Wiener Netze haben für eine den geltenden technischen Regeln entsprechende Betriebsführung und im Falle von Versorgungsunterbrechungen aufgrund von Störungen für einen Versorgungswiederaufbau zu sorgen.
9. Die Wiener Netze werden bei Anfragen des Netzkunden zur Spannungsqualität gemäß Punkt VII Absätze 1 bis 4 innerhalb von 10 Arbeitstagen mit dem Kunden in Kontakt treten bzw. geeignete Maßnahmen (z.B. Messungen) innerhalb dieser Frist einleiten. Die durch eine Messung entstehenden Kosten fallen dem Netzkunden dann zur Last, falls keine Abweichung von der vereinbarten Spannungsqualität vorliegt und der Netzkunde bereits eine Messung – die ebenfalls keine Abweichung gezeigt hat – veranlasst hat. Weiters dann, wenn eine Abweichung vom Netzkunden selbst verursacht wird. Sollte eine Beurteilung der örtlichen Situation erforderlich sein, dann werden sich

die Wiener Netze bemühen, auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen, wobei Termine oder Zeitfenster von zwei Stunden vereinbart werden können. Kann der Termin oder das Zeitfenster von zwei Stunden nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ehestmöglich ein Ersatztermin zu vereinbaren.

10. Bei einem Anschluss von Ladesäulen zur Ladung von Elektro-Kraftfahrzeugen sind die jeweils gültigen Normen und Vorschriften (ÖVE/ÖNORM, TOR, TAEV) einzuhalten. Insbesondere sind unsymmetrische Belastungen zu vermeiden und die TOR D4 Kapitel 4.4. „Spannungsunsymmetrie“, einzuhalten.

Je Ladesäule ist eine maximale nicht gesteuerte Anschlussleistung für Drehstrom von 44kW (63A) und für Wechselstrom (1-phasig) maximal 3,7kW (16A) zulässig. Für den drehstrommäßigen Anschluss ist die Einhaltung der Symmetriebestimmungen von einem konzessionierten Elektrotechnikunternehmen zu bestätigen. Bei Verwendung von Ladesäulen mit geringerer Leistung als dessen Nennleistung ist eine schriftliche Erklärung über die reduzierte Leistung abzugeben. Wird die Leistung erhöht, so muss ein Neuansuchen für den Anschluss der neuen Gesamtleistung erfolgen.

Bei Einsatz von gesteuertem Laden sind gesonderte Beurteilungen notwendig.

VIII. Betrieb und Instandhaltung

1. Jeder Vertragspartner hat die elektrischen, baulichen und sonstigen Teile seiner Anlagen entsprechend den geltenden technischen Regeln zu betreiben und instand zu halten.
2. Jeder Vertragspartner hat insbesondere dafür zu sorgen, dass durch seine Anlagen und Betriebsmittel auf die Anlagen oder das Netz des anderen Vertragspartners oder auch mit diesen verbundene Anlagen und Netze Dritter keine Netzzrückwirkungen in einem Ausmaß verursacht werden, das mit den in den geltenden technischen Regeln festgesetzten oder vereinbarten Grenzwerten nicht in Einklang steht.
3. Der Netzkunde hat daher den geplanten Einsatz von solchen Betriebsmitteln, die in größerem Umfang Netzzrückwirkungen verursachen oder verursachen können, den Wiener Netzen zum Zweck einer entsprechenden Beurteilung rechtzeitig zu spezifizieren und allfällige technische Rahmenbedingungen anzugeben. Für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz ist in den geltenden technischen Regeln im Einzelnen anzugeben, ab welchen Grenzwerten die unterschiedlichen Arten elektrischer Betriebsmittel einer solchen Beurteilung bedürfen. Für Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz ist dies bei der Planung nach den geltenden technischen Regeln zu beurteilen.
4. Die Wiener Netze haben das Recht, den geplanten Einsatz von Betriebsmitteln zu prüfen, die relevante Netzzrückwirkungen oder Rückwirkungen auf Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen verursachen können. Die Wiener Netze können allenfalls erforderliche Maßnahmen entsprechend den geltenden technischen Regeln im Einzelnen festlegen. Diese Maßnahmen sind auch im laufenden Betrieb einzuhalten. Die Wiener Netze haben das Recht, sich von der Einhaltung der getroffenen Festlegungen während des laufenden Betriebs dieser Betriebsmittel zu überzeugen.
5. Bei nachweislich unzulässigen Netzzrückwirkungen (z.B.: unzulässig hohe Stromstöße oder Oberwellen, Störungen durch Blindstromkompensationseinrichtungen, Störung der Rundsteuerung oder der Smart Meter-Infrastruktur der Wiener Netze) können die Wiener Netze vom Netzkunden die Vornahme von Schutzvorkehrungen verlangen oder nach Verständigung des Netzkunden selbst vornehmen. In beiden Fällen gehen derartige Kosten zu Lasten des Netzkunden.
6. Der Netzkunde darf seine Erzeugungsanlage nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Wiener Netze und nur in Verbindung mit der Errichtung einer entsprechenden Zählereinrichtung und mit einem gültigen Stromabnahmevertrag in Betrieb nehmen.
7. Die auf das Strom-Verteilernetz der Wiener Netze abgestimmten technischen Erfordernisse und die technischen Erfordernisse für den Parallelbetrieb von Stromerzeugungsanlagen mit dem Strom-Verteilernetz der Wiener Netze sind im Einzelfall entsprechend den TOR (Teil D 4) mit den Wiener Netzen zu vereinbaren.
8. Zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Wiener Netze ist diesen oder ihren legitimierten Beauftragten der Zutritt zu den Anlagen des Netzkunden und zu den eigenen Anlagen zu gestatten. Die Wiener Netze üben dieses Recht unter möglicher Berücksichtigung der Interessen des Netzkunden aus. Das Recht der Wiener Netze gemäß Punkt I beinhaltet auch den Eingriff in das Eigentum des Kunden im erforderlichen Ausmaß.
9. Weitere Rechte und Pflichten, etwa hinsichtlich Anlagenverantwortung und Verwendung von Materialien und Geräten, sind erforderlichenfalls (z. B. beim Anschluss ortsfester Betriebsmittel) nach den geltenden technischen Regeln und dem Stand der Technik im Netzzugangsvertrag individuell zu vereinbaren. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. ÖVE-Zeichen) bekundet, dass die sicherheitstechnischen Voraussetzungen erfüllt sind.
10. Der Netzkunde hat sich, wenn er Arbeiten im Bereich von Anlagen der Wiener Netze durchführt oder durchführen lässt, zwei Wochen vor deren Beginn mit den Wiener Netzen in Verbindung zu setzen. Die Wiener

Netze werden dann gegebenenfalls entsprechende Sicherungsmaßnahmen durchführen oder anordnen. Unterlässt der Netzkunde die Verständigung oder beachtet er diese Sicherungsmaßnahmen nicht, so haftet er für alle daraus entstehenden Schäden.

11. Die Wiener Netze werden Zeitfenster von zwei Stunden vereinbaren, wobei Terminwünsche des Netzkunden möglichst berücksichtigt werden. Kann der Termin oder das Zeitfenster nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ein Ersatztermin ehestmöglich zu vereinbaren.

IX. Entgelt

1. Der Netzkunde ist verpflichtet, den Wiener Netzen das festgelegte Netznutzungsentgelt und Netzverlustentgelt zuzüglich allfälliger durch Gesetze oder Verordnungen vorgeschriebene Zuschläge, Förderbeiträge, Steuern und Abgaben zu bezahlen. Diese Systemnutzungsentgelte sind behördlich festgelegt; wird diese behördliche Festlegung durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben, bestimmen sich die Systemnutzungsentgelte nach den unmittelbar davor behördlich festgelegten Systemnutzungsentgelten. Die Wiener Netze haben dem Netzkunden beim Abschluss eines Netznutzungsvertrages ein Preisblatt mit einer detaillierten Auflistung der Entgeltkomponenten sowie der Entgelte für sonstige Leistungen gemäß Systemnutzungsentgelte-Verordnung (SNE-VO) zu übergeben. Über jede Änderung des Preisblattes haben die Wiener Netze den Netzkunden auf geeignete Weise zu informieren (z.B. Rechnung, Abdruck in der Kundenzeitschrift, Internetveröffentlichung). Der Netzkunde ist spätestens mit der nächsten Rechnung von einer erfolgten Änderung des Preisblattes zu informieren. Die Wiener Netze haben dieses Preisblatt auch an geeigneter Stelle im Internet zu veröffentlichen.
2. Sollten keine Systemnutzungsentgelte verordnet sein, hat der Netzkunde ein angemessenes Entgelt zu entrichten.
3. Erfolgt eine Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen aus dem Netz der Wiener Netze mit einem Leistungsfaktor $< 0,9$ [λ] verrechnen die Wiener Netze die im Anhang angeführten Preissätze für Mehrbezug oder Mindereinspeisung von Blindenergie.
4. Sonstige Entgelte gemäß § 58 ElWOG dürfen nur in jener Höhe verrechnet werden, die von der Regulierungsbehörde durch Verordnung festgelegt wurde.

Messung und Lastprofile

X. Messung und Messeinrichtungen

1. Die Wiener Netze haben allen Netzkunden eine zuverlässige, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Erfassung der Verbrauchswerte durch die dem Netzkunden zugeordneten Messgeräte zu gewährleisten. Die Wiener Netze führen die Erfassung der vom Netzkunden eingespeisten oder entnommenen Energie (Arbeit und allenfalls beanspruchte Leistung) durch. Im Fall des Einsatzes von intelligenten Messgeräten werden einmal täglich für Entnahme und Einspeisung von Wirkenergie und Blindenergie ein Verbrauchswert sowie sämtliche Viertelstundenwerte im intelligenten Messgerät erfasst und für 60 Kalendertage zur Verfügbarkeit für den Kunden gespeichert.
2. Die erforderlichen Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen (im Folgenden: Messeinrichtungen) werden von den Wiener Netzen nach den technischen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Netzkunden hinsichtlich Art, Zahl, Ort und Größe festgelegt, eingebaut, überwacht, entfernt und erneuert, soweit nichts anderes vereinbart oder in den jeweils geltenden Systemnutzungsentgelten vorgesehen oder in den geltenden technischen Regeln festgelegt wurde.
3. Die Verpflichtung zum Einbau von intelligenten Messgeräten („Smart Meter“) ist den Wiener Netzen gemäß § 83 Abs. 1 ElWOG in Zusammenhang mit der Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung (IME-VO) vorgeschrieben. Die Entscheidung, ob konventionelle Messeinrichtungen oder intelligente Messeinrichtungen („Smart Meter“) eingesetzt werden, obliegt den Wiener Netzen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (insb. § 83 Abs. 1 ElWOG und IME-VO). Insbesondere legen die Wiener Netze fest, ob und gegebenenfalls wann und in welchem Gebiet sie intelligente Messgeräte einsetzen. Die Wiener Netze haben den Netzkunden schriftlich und zeitnah über den Einbau eines intelligenten Messgerätes und die damit verbundenen Rahmenbedingungen, insbesondere im Hinblick auf Datenschutz sowie Bereitstellung und Übermittlung der Informationen gemäß §§ 81a bis 84a ElWOG, zu informieren. Netzkunden, die bis Ende 2019 nicht mit einem intelligenten Messgerät ausgestattet wurden, ist von den Wiener Netzen der Grund hierfür mitzuteilen. Die Wiener Netze haben dem Netzkunden den Zugriff auf die Schnittstellen eines intelligenten Messgerätes innerhalb von fünf Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt der Anfrage des Netzkunden oder des vom Netzkunden Beauftragten zu gewähren. Die genauen Spezifikationen der Schnittstellen sind innerhalb dieser Frist diskriminierungsfrei und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Netzkunde ist für die Herstellung und den Betrieb der Kommunikation über die Kundenschnittstelle selbst verantwortlich, dem Netzbetreiber entstehen nach der Übergabe der Spezifikation diesbezüglich keine weiteren Verpflichtungen.
4. Der Wunsch eines Endverbrauchers, kein intelligentes Messgerät zu erhalten, kann erst nach der Ankündigung des Netzbetreibers über den

geplanten Einbau eines intelligenten Messgerätes berücksichtigt und bearbeitet werden. Erklärungen des Endverbrauchers vor diesem Zeitpunkt werden vom Netzbetreiber nicht berücksichtigt.

5. Im Falle eines Kundenwunsches, kein intelligentes Messgerät zu erhalten, kann der Netzbetreiber einen digitalen Standardzähler (laut Definition in den geltenden sonstigen Marktregeln) einsetzen. Dies wird im Zählerdisplay angezeigt.
6. Äußert ein Endverbraucher den Wunsch, einen Zähler mit Prepaymentfunktion zu erhalten bzw. wird im Rahmen der Grundversorgung gemäß § 77 ElWOG ein Zähler mit Prepaymentfunktion installiert, kann der Wunsch des Endverbrauchers, kein intelligentes Messgerät zu erhalten, nicht berücksichtigt werden. Ebenso nicht berücksichtigt werden können Wünsche von Endverbrauchern, die eine Leistungsmessung, eine Mehrtariffmessung, eine Liefer-/Bezugsmessung (Überschusseinspeiser) und/oder eine Blindenergiemessung benötigen oder aufgrund ihrer Liefervereinbarung eine Lastprofilmessung benötigen. Dies gilt auch für Netzkunden, die als Volleinspeiser an das elektrische Verteilernetz angeschlossen sind.
7. Beim Einsatz eines intelligenten Messsystems („Smart Metering“) haben die Wiener Netze – vorbehaltlich der Datenschutzbestimmungen im Punkt XVIII – die Möglichkeit, verschiedene Prozesse zu automatisieren und durch Fernzugriff auszuführen.

Das betrifft insbesondere folgende Prozesse:

- Übermittlung der Daten gem. § 84 Abs. 1 ElWOG (vgl. hierzu Punkt Datenmanagement);
 - die Wiener Netze sind unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (insb. qualifiziertes Mahnverfahren gemäß § 82 Abs. 3 ElWOG) berechtigt, die Anlage des Netzkunden aus der Ferne abzuschalten;
 - die Wiener Netze können die Anlage aus der Ferne zur Einschaltung freigeben. Die Einschaltung muss jedoch vom Kunden vor Ort selbst beim Zähler durchgeführt werden.
8. Will der Netzkunde Messeinrichtungen selbst beistellen, hat er diesen Wunsch den Wiener Netzen zeitgerecht mitzuteilen. Diese haben daraufhin dem Netzkunden die hierfür geltenden Spezifikationen bekannt zu geben. Die Wiener Netze geben dabei die Zählertechnologie vor. Befindet sich der Netzkunde in einem Bereich, in welchem bereits intelligente Messgeräte zum Einsatz kommen, so hat er entsprechend der Intelligente Messgeräte-Anforderungsverordnung (IMA-VO 2011) und den Vorgaben der Wiener Netze ein mit dem System der Wiener Netze vollkompatibles Messgerät beizustellen. Die Kompatibilität des Messgerätes mit den Anlagen der Wiener Netze wird von den Wiener Netzen vor Einbau des Messgerätes gegen entsprechenden Kostenersatz überprüft, bei Nichtentsprechen des Messgerätes kann dieses nicht verwendet werden.
 9. Die vom Netzkunden beigestellten Messeinrichtungen sind den Wiener Netzen zum Zweck der Überprüfung der angegebenen Spezifikationen zu übergeben und werden von diesen eingebaut, überwacht, abgelesen und entfernt, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Im Falle des Einsatzes von intelligenten Messgeräten im betroffenen Netzgebiet hat der Netzkunde, der konventionelle Messeinrichtungen beigestellt hat, die Wahl, entweder eine kompatible intelligente Messeinrichtung beizustellen, oder die Beistellung zu beenden.
 10. Der Netzkunde stellt in seinem Bereich den erforderlichen Platz für die Messeinrichtungen auf eigene Kosten zur Verfügung und verpflichtet sich, diese nach den Anweisungen der Wiener Netze zu verwalten. Die Wiener Netze sind berechtigt, den Messplatz unentgeltlich zu nutzen und notwendige Umbauarbeiten vorzunehmen, die für einen allfälligen Tausch/ Modernisierung der Zählereinrichtung notwendig sind. Die Wiener Netze üben dieses Recht unter möglicher Berücksichtigung der Interessen des Netzkunden aus. Die Entfernung oder Beschädigung der von den Wiener Netzen angebrachten Plomben ist unzulässig. Falls Plomben dennoch entfernt wurden (z.B. im Zuge von Störungsbehebungen) ist dies den Wiener Netzen unverzüglich zu melden. Wurden Plomben entfernt, werden dem Netzkunden die Kosten für die Wiederverplombung in Rechnung gestellt. An Messeinrichtungen dürfen vom Netzkunden keine Gegenstände und Aufkleber angebracht werden. Die Wiener Netze sind berechtigt, vom Netzkunden an den Messeinrichtungen angebrachte Gegenstände oder Aufkleber zu entfernen. Etwaige dabei anfallende Kosten werden dem Netzkunden in Rechnung gestellt.
 11. Die Messeinrichtungen werden entsprechend den im Maß- und Eichgesetz sowie in den Eichvorschriften festgelegten Zeitabständen geeicht. Der für die Nacheichung oder aus sonstigen technischen Gründen erforderliche Wechsel der betroffenen Messeinrichtungen wird nach Terminabstimmung und auf Wunsch im Beisein des Netzkunden oder dessen Vertreter durchgeführt. Die Wiener Netze werden sich bemühen, auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen, wobei Termine oder Zeitfenster von 2 Stunden vereinbart werden können. Kann der Termin oder das Zeitfenster von 2 Stunden nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ehestmöglich ein Ersatztermin zu vereinbaren. Ist für den Wechsel von Messeinrichtungen eine Anwesenheit des Netzkunden nicht erforderlich, z.B. bei Anlagen mit Außenverteilern und in Wohnanlagen, in denen sich die Messeinrichtungen in Verteilerräumen befinden, ist der Netzkunde vom Wechsel der Messeinrichtung zu verständigen.

12. Dem Netzkunden steht es jederzeit frei, von den Wiener Netzen schriftlich eine Nachprüfung der Messeinrichtungen zu verlangen. Die Kosten gemäß § 11 Systemnutzungsentgelte-Verordnung sind dann zu entrichten, wenn keine Abweichung von den gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen festgestellt wurde. Wurde die Messeinrichtung durch den Netzkunden beigestellt, fallen die durch die Prüfung entstehenden Kosten dem Netzkunden zur Last.
13. Der Netzkunde kann auf seine Kosten im Einvernehmen mit den Wiener Netzen für Kontrollzwecke Messeinrichtungen gleicher Art anbringen. Jedenfalls nicht zulässig ist ein zusätzliches Messgerät im Messkreis der Verrechnungszählung wenn es sich um eine Wandlerzählung handelt. Das Einvernehmen ist nicht erforderlich bei Messeinrichtungen, die in der Kundenanlage selbst betrieben wurden und nicht im Einflussbereich der Wiener Netze liegen (und somit nicht zur Verrechnung dienen).
14. Ergibt die Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenze oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag für die Dauer des vorausgehenden Ablesezeitraumes richtig gestellt, darüber hinaus nur, soweit die Auswirkung des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über drei Jahre hinaus. Ist die Auswirkung des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermitteln die Wiener Netze die Einspeisung oder Entnahme nach Schätzung unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und, wenn möglich, aufgrund der vorjährigen Einspeisung oder der vorjährigen Entnahme. Das Entgelt für Messleistungen umfasst die in der Systemnutzungsentgelte-Verordnung genannten Leistungen.
15. Der Netzkunde hat alle, den Wiener Netzen aus Beschädigungen und Verlusten an deren Messeinrichtungen erwachsenden Kosten zu erstatten, soweit sie nicht durch die Wiener Netze oder Personen, für die Wiener Netze einzustehen hat, verursacht sind. Keine Haftung trifft den Netzkunden in Fällen höherer Gewalt oder wenn er nachweist, dass ihn oder Personen, für die er einzustehen hat, hieran kein Verschulden trifft. Befinden sich die Messeinrichtungen nicht im Gewahrsam des Netzkunden, so haftet er nur, wenn ihm oder einer Person, für die er einzustehen hat, ein Verschulden nachgewiesen wird.
16. Störungen oder Beschädigungen der Messeinrichtungen, die für den Netzkunden erkennbar sind, hat er den Wiener Netzen unverzüglich mitzuteilen.
17. Die Wiener Netze führen die Ablesung der Messergebnisse zum Zweck der Verrechnung der Systemnutzungsentgelte in möglichst gleichen Zeitabständen durch und übermitteln diese Daten gemäß den geltenden gesetzlichen und technischen Regeln und den Marktregeln an die Marktteilnehmer. Für die Übermittlung von personenbezogenen Daten gilt Punkt XIII. Lastprofilzähler werden zumindest monatlich abgelesen, intelligente Messgeräte werden gemäß § 84 Abs. 2 EIWOG täglich ausgelesen (vgl. hierzu Punkt XII. Datenmanagement). Für alle übrigen Zähler erfolgt die Zählerablesung jährlich, dabei hat mindestens alle drei Jahre eine Ablesung des Zählers durch die Wiener Netze selbst zu erfolgen. Die Anforderungen an die Ablesung durch die Wiener Netze werden durch ein automatisches Ablesesystem erfüllt.

Werden die Ablesung und die Übermittlung der Messdaten durch den Netzkunden erledigt, so sind die Wiener Netze zur Durchführung einer Plausibilitätskontrolle der übermittelten Daten verpflichtet. Dem Kunden werden von den Wiener Netzen für die durchgeführte Selbstablesung keine Kosten erstattet.

Der Netzkunde hat dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Eine rechnerische Ermittlung der Einspeisung oder Entnahme auf Basis des letzten Jahresverbrauchs ist in jenen Fällen zulässig, in denen eine Ablesung aus einem Grund, der dem Verantwortungsbereich des Netzkunden zuzurechnen ist, erfolglos blieb und der Netzkunde von der Möglichkeit der Selbstablesung und Übermittlung der Daten an die Wiener Netze keinen Gebrauch gemacht hat.

18. Die Jahresablesung wird in dem von den Wiener Netzen vorgegebenen Turnus durchgeführt. Wünscht ein Netzkunde eine Zwischenablesung zu einem von diesem Turnus abweichenden Termin, wird hierfür ein Entgelt gemäß § 11 Systemnutzungsentgelte-Verordnung verrechnet. Nach technischer Möglichkeit kann der Netzkunde die Art der Ablesung der Messeinrichtungen an Ort und Stelle mit den Wiener Netzen vereinbaren:

a) Selbstablesung

Die Ablesung erfolgt durch den Netzkunden, der den Wiener Netzen innerhalb der vorgegebenen Frist die Verbrauchsdaten zur Verfügung stellt (z.B. per Postkarte, telefonisch, etc.). Dem Netzkunden ist die Möglichkeit einzuräumen, den Zählerstand jederzeit auch in elektronischer Form übermitteln. Stellt der Netzkunde die Verbrauchsdaten nicht fristgerecht zur Verfügung und ist ein Ableseversuch des Netzbetreibers erfolglos geblieben, ermitteln die Wiener Netze den Verbrauch oder die Einspeisung gemäß taggenauer Aliquotierung auf Grund des letzten bekannten Jahresverbrauchs. Der Netzkunde hat das Recht, den Zählerstand bei Änderungen des Energiepreises oder der Systemnutzungsentgelte sowie beim Lieferantenwechsel innerhalb von fünf Arbeitstagen vor oder nach dem Wechseltermin den Wiener Netzen bekannt zu geben. Die Wiener Netze haben daraufhin dem Lieferanten

diese Verbrauchsdaten umgehend zu übermitteln. Die Wiener Netze haben den Kunden über diese Möglichkeit in geeigneter Weise, zumindest auf dem der Rechnung beizulegenden Informationsblatt, zu informieren.

b) Ablesung durch die Wiener Netze

Die Ablesung wird seitens der Wiener Netze (oder von ihnen beauftragter Dienstleister) vor Ort durchgeführt.

c) Fernablesung durch die Wiener Netze

Die Wiener Netze (oder von ihnen beauftragte Dienstleister) führen bei Netzkunden, bei denen intelligente Messgeräte, Lastprofilzähler oder digitale Standardzähler installiert sind, die Ablesung aus der Ferne durch.

19. Sofern bei Ablesung der Messeinrichtungen an Ort und Stelle eine Anwesenheit des Netzkunden notwendig ist, ist der Kunde rechtzeitig, mindestens jedoch vierzehn Tage im Voraus, in geeigneter Weise zu informieren. Die Wiener Netze werden dem Kunden für die Ablesung ein Zeitfenster von zwei Stunden bekannt geben.
20. Erfolgt die Ablesung unangekündigt und in Abwesenheit des Netzkunden, haben die Wiener Netze den Netzkunden über die durchgeführte Ablesung umgehend in geeigneter Weise zu informieren. Abgelesene Zählerstände sind binnen fünf Arbeitstagen im System der Wiener Netze zu erfassen und online zur Verfügung zu stellen.
21. Weiters haben die Wiener Netze dem Netzkunden online die verrechnungsrelevanten Daten gemäß § 12 Abs. 4 Netzdienstleistungs-Verordnung Strom 2012 zur Verfügung zu stellen, oder die Anforderung dieser Daten über ein Kontaktformular auf der Internetpräsenz der Wiener Netze zu ermöglichen und diese binnen fünf Arbeitstagen elektronisch beziehungsweise auf Wunsch des Kunden auch am Postweg zu übermitteln. Zusätzlich kann der Netzkunde diese Daten auch schriftlich oder telefonisch anfragen. Die Wiener Netze haben dem Netzkunden online einen direkten Verweis auf dieses Kontaktformular anzugeben.
22. Bei Fernablesung von Lastprofilzählern für Zählpunkte hat der Netzkunde, wenn dies technisch möglich und zumutbar ist, unentgeltlich eine Leitung oder die Möglichkeit einer Übertragung zu einem Telefonnetz oder Netzwerkanschluss zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Neuerrichtung, des Umbaus, der Verstärkung oder Verlegung der Anschlussanlage ist die Zumutbarkeit jedenfalls gegeben. Wenn der Netzkunde den Einbau eines Lastprofilzählers verlangt, obwohl der erforderliche Jahresverbrauch/die Einspeisung oder die Anschlussleistung nicht vorliegt, ist ebenfalls unentgeltlich eine Leitung oder die Möglichkeit einer Übertragung zum öffentlichen Telefonnetz zur Verfügung zu stellen. Störungsbehebungen der Zählerfernablesung, die im Bereich der Nebenstellenanlage oder des Netzwerks des Netznutzers liegen, gehen zu Lasten des Netzkunden. Falls eine monatliche (Fern-)Ablesung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist, wird dem Netzkunden ein Lastprofilzähler installiert und werden Ersatzwerte zugewiesen. Für das erste Clearing werden monatlich die Verbrauchsdaten anhand der Ersatzwerte gesendet.
23. Solange die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden können oder im Fall der gewünschten Selbstablesung nicht abgelesen werden oder die Übermittlung der Daten an die Wiener Netze nicht erfolgt, wenn die Plomben entfernt oder unzulässige Manipulationen an den Messeinrichtungen vorgenommen worden sind, wird die Einspeisung oder die Entnahme gemäß einer taggenauen Aliquotierung oder Aliquotierung gemäß zugeordnetem Lastprofil ermittelt. Wenn die Messergebnisse endgültig nicht ermittelt werden können, wird die Einspeisung oder Entnahme aus gemessenen Vorperioden ermittelt. Die Wiener Netze übernehmen für die Schätzung der Entnahme keine Haftung für die Richtigkeit. Mehrkosten, die durch eine fehlerhafte Schätzung oder eine nachträgliche, vom Kunden gewünschte Korrektur entstehen, gehen zu Lasten des Netzkunden.
24. Die Sichtanzeige eines intelligenten Messgerätes zeigt standardmäßig den jeweiligen aktuellen Zählerstand an. Zu Zwecken der Überprüfung von darüber hinausgehenden im Messgerät gespeicherten verrechnungsrelevanten Werten ist auf Kundenwunsch die Anzeige des intelligenten Messgerätes dahingehend kostenlos freizugeben, sodass eine Überprüfung dieser Werte anhand der Anzeige des intelligenten Messgerätes selbst ermöglicht wird. Die Freigabe erfolgt kostenlos und ohne unverhältnismäßigen Zusatzaufwand. Auf ausdrücklichen Wunsch des Netzkunden wird die Sichtanzeige zeitnah und kostenlos wieder in den ursprünglichen Konfigurationsstand zurückgesetzt.

XI. Lastprofil

1. Die Wiener Netze legen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, unter Einhaltung der sonstigen Marktregeln, den geltenden technischen Regeln und unter Berücksichtigung der Interessen des Netzkunden fest, ob diesem ein Lastprofilzähler eingebaut oder ein standardisiertes Lastprofil zugeteilt wird. Die Lastprofile werden auf der Homepage der Verrechnungsstelle veröffentlicht (www.apcs.at).
2. Für jeden Zählpunkt eines Endverbrauchers, unter dem er an der Netzebene 6 (Umspannung Mittelspannung auf Niederspannung) oder Netzebene 7 (Niederspannungsnetzebene) angeschlossen ist und der weniger als 100.000 kWh Jahresverbrauch oder weniger als 50 kW Anschlussleistung aufweist, wird ihm von den Wiener Netzen entsprechend der Netznutzung am Zählpunkt ein genehmigtes, standardisiertes

tes Lastprofil zugeteilt, soweit der Netzkunde nicht den Einbau eines Lastprofilzählers verlangt. Dies gilt sinngemäß auch für Zählpunkte von Einspeisern mit weniger als 100.000 kWh jährlicher Einspeisung oder weniger als 50 kW Anschlussleistung.

Für jeden Zählpunkt eines Endverbrauchers und Einspeisers in den Netzebenen 6 und 7, bei dem sowohl der Jahresverbrauch bzw. die jährliche Einspeisung von 100.000 kWh als auch die Anschlussleistung von 50 kW überschritten werden, ist von den Wiener Netzen jedenfalls ein Lastprofilzähler einzubauen. In allen übrigen Netzebenen wird unabhängig von diesen Grenzen ein Lastprofilzähler eingebaut.

Datenmanagement

XII. Evidenzhaltung und Aufbewahrung und Bearbeitung von Daten

Die Wiener Netze haben zählpunktbezogen folgende Daten des Netzkunden evident zu halten:

- Name, (Firma) und Adresse des Netzkunden;
- Anlageadresse;
- eine in den geltenden technischen Regeln näher festgelegte einheitliche und eindeutige Zählpunktbezeichnung und Netzebenen-zuordnung;
- Kennung/Identifikationsnummer des Netzzugangsvertrags (wenn eine Kennung oder Identifikationsnummer verwendet wird);
- Kennung/Identifikationsnummer der Bilanzgruppe;
- Lastprofilzähler oder zugeordneter Lastprofiltyp;
- vereinbartes bzw. erworbenes Ausmaß für die Inanspruchnahme des Netzes in kW;
- Verbrauch und Zählerstände des letzten Abrechnungsjahres;
- letztes Jahresprofil, soweit vorhanden;
- Kennung/ Identifikationsnummer des Lieferanten.

Die Daten sind unabhängig von sonstigen Aufbewahrungspflichten (rechtlich, kaufmännisch) rollierend für jeweils zwei Abrechnungsjahre evident zu halten und ein weiteres Jahr aufzubewahren.

XIII. Speicherung im Zähler

1. Soweit ein intelligentes Messgerät gemäß IMA-VO 2011 zum Einsatz kommt, werden zählpunktbezogen folgende Daten im intelligenten Messgerät für 60 Tage rollierend gespeichert:
 - Zählerstände, Leistungsmittelwerte oder Energieverbrauchswerte sowie die dazugehörigen Zeitstempel und das Datum in einem Intervall von 15 Minuten;
 - täglicher Verbrauchswert.Darüber hinaus werden im intelligenten Messgerät folgende Informationen gespeichert und im Bedarfsfall übermittelt:
 - Status- bzw. Fehlerprotokoll;
 - Zugriffsprotokoll bei unberechtigtem Zugriff.
2. Für Netzkunden mit Viertelstundenmaximumzählung werden zusätzlich folgende Daten gespeichert:
 - Viertelstundenmaximumleistungswert (das ist jeweils der höchste gemessene Viertelstundenmesswert in einem Kalendermonat) der letzten fünfzehn Kalendermonate bzw. Fehlerprotokoll.

XIV. Übermittlung von Daten an die Wiener Netze

1. Beim Einsatz intelligenter Messgeräte erfolgt für den Zweck gemäß § 84 Abs. 2 ElWOG für alle Netzkunden die tägliche Übermittlung eines Tagesverbrauchswertes an die Wiener Netze. Bei vertraglicher Vereinbarung bzw. bei ausdrücklicher Zustimmung des Netzkunden werden auch sämtliche in Punkt XII. angeführten Viertelstundenwerte für den Zweck gemäß § 84 Abs. 2 ElWOG übermittelt. Sofern aus technischen Gründen temporär keine Daten vom intelligenten Messgerät zur Verfügung stehen, werden Ersatzwerte gebildet.
2. Für die Zwecke der Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Netzbetriebes können die 15-Minuten-Werte in begründeten lokalen Einzelfällen auch ohne Zustimmung des Netzkunden ausgelesen werden, wobei der Netzkunde in diesen Fällen zeitnah darüber zu informieren ist. Weiters können die 15-Minuten-Werte auf Anordnung des BMWFJ oder der Regulierungsbehörde aus den in § 84a Abs. 1 ElWOG genannten Zwecken ausgelesen werden, sofern sie unmittelbar nach deren Auslesung aggregiert und anschließend anonymisiert werden.
3. Es wird gemäß § 84a Abs. 3 ElWOG darauf hingewiesen, dass bei Bestehen eines entsprechenden Vertrages, der die Auslesung von Viertelstundenwerten erfordert, bzw. bei ausdrücklicher Zustimmung des Netzkunden diese Viertelstundenwerte ausgelesen werden.

XV. Speicherung von Daten bei den Wiener Netzen

1. Für alle Netzkunden, die mit einem intelligenten Messgerät gemäß IMA-VO 2011 ausgestattet sind, werden folgende Daten bei den Wiener Netzen gespeichert:

- jedenfalls ein täglicher Verbrauchswert;
 - bei ausdrücklicher Zustimmung bzw. vertraglicher Vereinbarung (vgl. Punkt XIII): sämtliche 15-Minuten-Werte.
2. Daten, die von den Wiener Netzen mittels intelligenten Messgerätes ausgelesen wurden, sind gemäß § 84 Abs. 2 ElWOG spätestens zwölf Stunden nach deren Auslesung aus dem Messgerät über ein kundenfreundliches Web-Portal kostenlos zur Verfügung zu stellen. Um Zugriff auf dieses Web-Portal zu erhalten, hat sich der Netzkunde bei den Wiener Netzen über eine entsprechende Benutzerkennung (Benutzername und Passwort) zu identifizieren.
 3. Für Netzkunden mit Lastprofilzähler werden folgende Daten bei den Wiener Netzen gespeichert:
 - das monatliche Lastprofil;
 - Verbrauchswert.
 4. Für Netzkunden mit Viertelstundenmaximumzählung werden folgende Daten bei den Wiener Netzen gespeichert:
 - Viertelstundenmaximumleistungswert (das ist jeweils der höchste gemessene Viertelstundenmesswert in einem Kalendermonat);
 - Verbrauchswert.
 5. Für alle Netzkunden werden zumindest folgende Daten bei den Wiener Netzen gespeichert:
 - vereinbartes bzw. erworbenes Ausmaß für die Inanspruchnahme des Netzes (Netznutzungsrecht) in kW und Überschreitungen dieses Netznutzungsrechts im Abrechnungszeitraum.
 6. Die Wiener Netze haben die Verbrauchs- und Abrechnungsdaten für eine Dauer von drei Jahren ab Verfügbarkeit für Zwecke der nachträglichen Kontrolle der Richtigkeit, Rechtmäßigkeit und für Auskünfte gegenüber dem Netzkunden aufzubewahren und unentgeltlich an ihn und nur bei ausdrücklicher Anweisung durch den Netzkunden an einen genannten Dritten zu übermitteln.

XVI. Übermittlung von Daten von den Wiener Netzen an Dritte

1. Die in diesen Allgemeinen Strom-Verteilernetzbedingungen vorgesehenen Datenübermittlungen sind elektronisch in der jeweiligen, in den geltenden Marktregeln festgesetzten Art und Weise, durchzuführen. Die Wiener Netze haben Sorge zu tragen, dass die für die Abrechnung der Systemnutzungsentgelte verwendeten Daten vollinhaltlich mit jenen Daten übereinstimmen, die sie gemäß den geltenden Marktregeln an den Energielieferanten zu übermitteln haben. Die Wiener Netze haben sämtliche Prozesse, insbesondere in Bezug auf die von ihnen eingesetzte Informationstechnik, gemäß dem Stand der Technik gegen unberechtigten Zugriff und Manipulation abzusichern. Dies gilt insbesondere für alle Prozesse im Zusammenhang mit dem Einsatz intelligenter Messgeräte. Der Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist; bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.
2. Die Wiener Netze haben dem Bilanzgruppenverantwortlichen die laut Marktregeln erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.
3. Bei technischer Notwendigkeit sind den Wiener Netzen die erforderlichen Erzeugungs- bzw. Verbrauchsfahrpläne zu übermitteln.
4. Die Wiener Netze haben den Lieferanten der an das Netz angeschlossenen Netzkunden die Daten der entnommenen elektrischen Energie sowohl einzeln als auch aggregiert zu übermitteln. Dies gilt entsprechend im Fall einer nachträglichen Berichtigung von Daten. Die Wiener Netze haben der Verrechnungsstelle die zur Berechnung der Kosten oder Vergütungen der Ausgleichsenergie erforderlichen Daten fristgerecht zu übermitteln.
5. Der Datenaustausch zwischen den Wiener Netzen und dem Betreiber einer Erzeugungsanlage kann in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
6. Die Wiener Netze haben dem Betreiber eines anderen Netzes, mit dem ihr eigenes Netz verbunden ist, die erforderlichen und ausreichenden Informationen für einen sicheren und leistungsfähigen Betrieb der Anlage, den koordinierten Ausbau und die Sicherstellung der Interoperabilität der Netze zur Verfügung zu stellen. Entsprechende Informationspflichten gelten für den Netzkunden gegenüber dem Betreiber jenes Netzes, an das er direkt angeschlossen ist.
7. Im Fall, dass das Entgelt für bezogene oder eingespeiste Energie auf Basis des gemessenen Lastprofils berechnet wird, haben die Wiener Netze auf schriftliche Anfrage (auch E-Mail) des Netzkunden (oder eines von diesem bevollmächtigten Dritten) die Lastgangdaten einmal pro Abrechnungsperiode dem Netzkunden oder dem bevollmächtigten Dritten in elektronischer Form zu übermitteln.
8. Die Wiener Netze haben personenbezogene Daten des Netzkunden
 - an den vom Netzkunden jeweils bekanntgegebenen Lieferanten zum Zweck der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten gegenüber dem Netzkunden im dafür notwendigen Umfang zu übermitteln;

- an die zuständige Schlichtungsstelle oder Behörde (einschließlich der Gerichte), wenn und soweit dies zu Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der Wiener Netze notwendig ist oder dazu eine gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung besteht zu übermitteln;
- an Dritte, die dem Netzkunden Dienstleistungen erbringen (z.B. Energieberater), nur nach vorhergehender ausdrücklicher Zustimmung des Netzkunden im Einzelfall (z.B. durch nachgewiesene Bevollmächtigung des Übermittlungsempfängers) zu übermitteln.

Eine Verwendung von mittels intelligenten Messgeräten gemessenen Verbrauchsdaten für andere als im EIWOG genannte Zwecke, für verwaltungsrechtliche, verwaltungsgerichtliche oder zivilgerichtliche Verfahren, die sich nicht unmittelbar auf Zwecke des EIWOG beziehen, ist unzulässig.

9. Von den vorstehenden Bestimmungen unberührt bleibt die Überlassung von Daten an Dienstleister der Wiener Netze gemäß §10 DSGVO 2000 idgF.

XVII. Wechsel des Lieferanten und/oder der Bilanzgruppe

1. Die Durchführung des Lieferantenwechsels dauert höchstens drei Wochen. Das Verfahren ist im Detail in der jeweils geltenden Verordnung der Energie-Control Austria gemäß § 76 EIWOG (Wechselverordnung) geregelt. Das Verfahren bei Einwänden des bisherigen Lieferanten gegen den Wechsel („Einwand aus zivilrechtlichen Gründen“) und Sonderprozesse wie Neuanschluß (aktiver oder inaktiver Anschluß) und Abmeldung sind ebenfalls in dieser Verordnung geregelt.
2. Zum Wechseltermin sind die Verbrauchswerte des Netzkunden durch die Wiener Netze bereitzustellen und sowohl dem bisherigen als auch dem neuen Lieferanten zu übermitteln. Im Einzelnen gilt folgendes:
 - Ist eine taggenaue Ermittlung durch Fernauslesung möglich, ist diese von den Wiener Netzen durchzuführen. Ist dies nicht möglich, kann der Netzkunde innerhalb von fünf Arbeitstagen vor und nach dem Wechseltermin eine Selbstablesung vornehmen und die Daten den Wiener Netzen mitteilen.
 - Ist für die Abrechnung eine rechnerische Ermittlung des Verbrauchs notwendig, so ist diese bei Zählpunkten ohne Lastprofilzähler von den Wiener Netzen ausschließlich anhand der geltenden, standardisierten Lastprofile transparent und nachvollziehbar durchzuführen. Weicht eine rechnerische Verbrauchsermittlung von den tatsächlichen Werten ab, so ist auf entsprechendes Ansuchen eine unentgeltliche Rechnungskorrektur vorzunehmen.
3. Besteht jedoch der Netzkunde, der bisherige oder der neue Lieferant auf die Ablesung des Verbrauchs zum Wechseltermin durch die Wiener Netze, werden die Wiener Netze die Ablesung vornehmen. Sofern die Wiener Netze vorher auf die Kosten der Ablesung hingewiesen haben, können sie dem jeweiligen Auftraggeber den Aufwand in der Höhe gemäß Systemnutzungsentgelte-Verordnung in Rechnung stellen, sofern diese Ablesung über die Erfordernisse der Abrechnung der Systemnutzungsentgelte hinausgeht.
4. Die Wiener Netze haben zum Wechseltermin unentgeltlich für den Zeitraum von der letzten Abrechnung bis zum Wechseltermin eine Rechnung zu erstellen. Die Wiener Netze haben dem Netzkunden spätestens sechs Wochen nach Vollzug des Lieferantenwechsels die Rechnung zu übermitteln. Wenn der bisherige Lieferant auch die Rechnung für die Netznutzung gelegt hat, ist die Netzrechnung binnen drei Wochen an den bisherigen Lieferanten zu übermitteln, damit dieser die sechswöchige Frist gegenüber dem Netzkunden einhalten kann.

XVIII. Datenschutz und Geheimhaltung

1. Die Wiener Netze dürfen die zur Besorgung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten der Netzkunden ausschließlich gemäß den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen verwenden und an Verrechnungsstellen, Bilanzgruppenverantwortliche, Lieferanten und Netzbetreiber weitergeben, die diese Daten zur Besorgung ihrer Aufgaben benötigen.
2. Darüber hinaus haben die Wiener Netze sonstige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Netzkunden, von denen sie in Zusammenhang mit dem Netzbetrieb Kenntnis erlangen, strikt vertraulich zu behandeln und dürfen sie Dritten gegenüber nicht offen legen.
3. Insbesondere sind die Wiener Netze berechtigt, allen Lieferanten, die ihnen glaubhaft machen, dass diese Daten für die Durchführung des Versorgerwechsels benötigt werden, die Kundendaten (Name, Anlageadresse, Zählpunktnummer, Verbrauchsdaten) auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Die Zustimmung des Netzkunden ist jederzeit widerruflich.
4. Der Netzkunde hat als Betroffener iSd § 4 Z 3 DSGVO 2000 das Recht, Auskunft gemäß § 26 DSGVO 2000 zu verlangen.
5. Die Wiener Netze übermitteln personenbezogene Daten an Dritte nur, wenn und soweit dies gemäß § 7 Abs. 2 DSGVO 2000 zulässig ist, insbesondere wenn schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Netzkunden nicht verletzt werden (§ 8 Abs. 3 DSGVO).

XIX. Datenschutzbestimmungen bei intelligenten Messgeräten

1. Für die Übermittlung von personenbezogenen 15-Minuten-Werten ist eine ausdrückliche Zustimmung bzw. entsprechende vertragliche Vereinbarung erforderlich (vgl. Punkt XIII.).
2. Für die Zwecke der Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Netzbetriebes können die 15-Minuten-Werte in begründeten lokalen Einzelfällen auch ohne Zustimmung des Netzkunden ausgelesen werden, wobei der Netzkunde in diesen Fällen zeitnah darüber zu informieren ist. Weiters können die 15-Minuten-Werte auf Anordnung des BMWFJ oder der Regulierungsbehörde aus den in § 84a Abs. 1 EIWOG genannten Zwecken ausgelesen werden, sofern sie unmittelbar nach deren Auslesung aggregiert und anschließend anonymisiert werden.
3. Die Freigabe der Anzeige eines intelligenten Messgerätes ist entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu gestalten. Im Falle eines Wechsels oder einer Auflösung des Vertragsverhältnisses mit den Wiener Netzen wird die Anzeige der historischen Messwerte der vorhergehenden Vertragsverhältnisse, sofern vorhanden, dahingehend abgesichert, dass eine Ablesung anhand der Anzeige des intelligenten Messgerätes durch Nichtberechtigte verhindert wird. Diese Sperrung wird unverzüglich und kostenlos aufgehoben, sobald keine Messwerte des vorhergehenden Vertragsverhältnisses mehr im intelligenten Messgerät selbst zur Verfügung stehen.

Die Inanspruchnahme des Web-Portals gemäß Punkt XIV. hat die Fernauslesung der Verbrauchsdaten aus dem intelligenten Messgerät zur Voraussetzung. Die Datenbereitstellung im Web-Portal endet jeweils nach Ablauf von 36 Monaten ab Verfügbarkeit sowie im Falle der Auflösung des Vertragsverhältnisses mit den Wiener Netzen.

Kaufmännische Bestimmungen

XX. Rechnungslegung

1. Die Rechnungslegung der laufenden Entgelte hat spätestens sechs Wochen nach der für die Abrechnungsperiode relevanten Zählerstandsermittlung zu erfolgen. Die Wiener Netze haben die Rechnung über die Systemnutzungsentgelte innerhalb von drei Wochen an den Lieferanten zu übermitteln, sofern der Lieferant auch die Rechnung über die Netznutzung legt.
2. Die Rechnungen haben § 81 EIWOG zu entsprechen und müssen die dort genannten Pflichtbestandteile enthalten. Sofern eine Rechnung mehrere Zählpunkte abdeckt, sind diese Angaben für alle Zählpunkte anzuführen.
3. Die Abrechnung der laufenden Systemnutzungsentgelte erfolgt durch Monatsrechnungen oder Rechnungen über längere, zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Zeiträume mit zwischenzeitlichen Teilzahlungen. Ein Abrechnungszeitraum soll im Regelfall 1 Jahr und 60 Tage nicht überschreiten. Netzkunden ist auf Wunsch eine unterjährige Abrechnung zu gewähren. Teilzahlungen orientieren sich an den erfassten Messdaten. Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraumes die Entgelte, so wird die für die neuen Entgelte maßgebliche Einspeisung oder Entnahme anhand der geltenden, standardisierten Lastprofile transparent und nachvollziehbar berechnet, wenn keine abgelesenen oder ausgelesenen Zählerstände vorliegen. Gibt ein Netzkunde den Wiener Netzen den Zählerstand frühestens fünf Arbeitstage vor Ende der Abrechnungsperiode oder vor der Entgeltänderung bzw. spätestens fünf Arbeitstage danach bekannt, so haben die Wiener Netze diesen Wert, sofern er plausibel erscheint, anstelle der Methodik der Standardlastprofile zur Verbrauchsermittlung heranzuziehen. Weicht eine rechnerische Verbrauchsermittlung von den tatsächlichen Werten ab, so ist auf entsprechendes Ansuchen eine unentgeltliche Rechnungskorrektur vorzunehmen.
4. Die Wiener Netze haben auf Ansuchen des Netzkunden binnen zwei Arbeitstagen nach Einlangen im Abrechnungssystem eine Rechnungskorrektur vorzunehmen und dem Netzkunden die korrigierte Rechnung umgehend zu übermitteln, wenn alle für die Durchführung erforderlichen Informationen vorliegen. Fehlen Informationen, haben die Wiener Netze die benötigten weiteren Angaben umgehend vom Netzkunden anzufordern.
5. Netzkunden mit intelligenten Messgeräten haben zumindest das Wahlrecht zwischen einer monatlichen Rechnung und einer Jahresrechnung.
6. Ergibt die Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenze oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag für die Dauer des vorausgehenden Ablesungszeitraumes richtig gestellt, darüber hinaus nur, soweit die Auswirkung des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über drei Jahre hinaus. Ist die Auswirkung des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, ermitteln die Wiener Netze die Einspeisung oder Entnahme nach Schätzung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und, wenn vorhanden, aufgrund der vorjährigen Einspeisung oder der vorjährigen Entnahme.
7. Wurde das Ausmaß der Netzdienstleistungen über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinaus fehlerhaft, nicht vollständig oder überhaupt nicht gemessen und kommt es auch zu keiner einverständlichen Festlegung durch die Vertragsparteien, ermitteln die Wiener Netze die

Netzdienstleistungen nach einem der folgenden Verfahren unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse:

- a) Heranziehung der Messwerte einer allenfalls vorhandenen Kontrolleinrichtung;
 - b) Berechnung der durchschnittlichen Netzdienstleistungen: Dabei werden die durchschnittlich beanspruchten Netzdienstleistungen vor der letzten fehlerfreien Erfassung, und die durchschnittlich beanspruchten Netzdienstleistungen nach Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt;
 - c) Schätzung aufgrund der in einem vergleichbaren Zeitraum beanspruchten Netzdienstleistungen;
 - d) Berücksichtigung außergewöhnlicher Umstände in der Sphäre des Netzbetreibers, die zu nicht nur geringfügigen Abweichungen vom bisherigen Nutzungsverhalten führen (z.B. längere Ortsabwesenheit).
8. Einsprüche gegen die Rechnung haben innerhalb von drei Monaten nach Erhalt zu erfolgen und berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Spätere Einsprüche sind nur zulässig, wenn die Unrichtigkeiten für den Netzkunden nicht oder nur schwer feststellbar sind, in diesem Fall liegt die Beweislast bei den Wiener Netzen. Ein späterer Einspruch schließt – und Berücksichtigung der Verjährungsfristen – eine gerichtliche Geltendmachung nicht aus.
 9. Der Netzkunde ist nicht berechtigt, mit Gegenforderungen bzw. Gegenansprüchen an die Wiener Netze aufzurechnen, außer im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Wiener Netze sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenforderungen bzw. Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Netzkunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.
 10. Wenn eine Vereinbarung zwischen Lieferant, den Wiener Netzen und Netzkunden betreffend die Anwendung des „Vorleistungsmodells“ gemäß RZ 1536 UStR 2000 vorliegt, ist die Rechnungsausstellung bzw. -übermittlung in einer Form vorzunehmen, die es dem Lieferanten ermöglicht, gemäß § 12 UStG den Vorsteuerabzug vorzunehmen. Die Rechnungen werden in diesem Fall direkt an den Lieferanten des Netzkunden gesendet. Der Lieferant bezahlt diese Rechnung und legt an den Netzkunden eine Gesamtrechnung bestehend aus Energie- und Netzentgelten. Der Lieferant wird durch die Anwendung des Vorleistungsmodells nicht Schuldner der Wiener Netze. Die Wiener Netze haben die den Rechnungen zugrunde liegenden Daten im in den Sonstigen Marktregeln festgelegten Format dem Lieferanten elektronisch zu übermitteln, wobei sichergestellt sein muss, dass die übermittelten Daten der Netzkunden (insbesondere hinsichtlich der verbrauchten Energie) mit den übermittelten Daten der entnommenen Energie übereinstimmen.
 11. Bei Beendigung des Vertrages haben die Wiener Netze dem Netzkunden spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und nach Vorliegen der vom Netzkunden für die Rechnungserstellung zu liefernden Daten die Abschlussrechnung zu übermitteln. Wenn der bisherige Lieferant auch die Rechnung für die Netznutzung gelegt hat, ist die Netzrechnung binnen drei Wochen an den bisherigen Lieferanten zu übermitteln, damit dieser die sechswöchige Frist gegenüber dem Netzkunden einhalten kann.

XXI. Abschlagszahlungen (Teilbeträge)

1. Die Wiener Netze können Abschlagszahlungen (= Teilbeträge) verlangen, wenn die Netzdienstleistungen über mehrere Monate abgerechnet werden. Dabei ist eine Zahlung zumindest zehnmal jährlich anzubieten. Die Abschlagszahlungen werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauches in kWh tagesanteilig berechnet und dabei die aktuellen Netznutzungsentgelte zugrunde gelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, sind die Teilbetragsvorschriften nach den durchschnittlichen Netzdienstleistungen vergleichbarer Anlagen von Netzkunden zu berechnen. Machen die Wiener Netze oder macht der Netzkunde eine andere Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen glaubhaft, so muss diese angemessen berücksichtigt werden.
2. Die der Teilbetragsberechnung zugrunde liegende Energiemenge in kWh ist dem Netzkunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die schriftliche Mitteilung kann auch auf der Jahresabrechnung oder auf der ersten Teilzahlungsvorschreibung erfolgen.
3. Ändern sich die Entgelte, so haben die Wiener Netze das Recht, die folgenden Abschlagszahlungen im Ausmaß der Änderung der Entgelte anzupassen.
4. Ergibt die Jahresabrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen geleistet wurden, so müssen die Wiener Netze den übersteigenden Betrag mit den nächsten Abschlagsforderungen verrechnen oder auf Kundenwunsch rückerstatten. Beträge, die niedriger sind als die Abschlagsforderungen für zwei Monate, werden ausschließlich gegenverrechnet.
5. Ist der Netzkunde Verbraucher iSd KSchG, so ist dem Netzkunden auf seinen Wunsch die Möglichkeit einer Ratenvereinbarung einzuräumen, wenn die Abrechnung ergibt, dass die Abschlagszahlungen ordnungsgemäß entrichtet, aber zu gering bemessen wurden.

6. Nach Beendigung des Netzzugangsvertrags müssen die Wiener Netze zuviel gezahlte Beträge unverzüglich auf das vom Kunden bekanntgegebene Konto erstatten. Kosten für Überweisungen gehen zu Lasten der Wiener Netze. Bei einer Gegenverrechnung bzw. Rückerstattung wird keine Verzinsung vorgenommen.

XXII. Zahlungen der Netzkunden

1. Zahlungen der Netzkunden sind auf das von den Wiener Netzen bekanntgegebene Konto der Wiener Netze zu leisten. Die Rechnungen bzw. Teilbeträge sind binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax etc.) zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird. Für Verbraucher iSd KSchG ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Zahlungen des Netzkunden werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die zuerst fälligen Verbindlichkeiten angerechnet. Zahlt der Lieferant aufgrund einer Übermittlung nach Punkt XX. Abs. 10 die Rechnungen, so wirkt diese Zahlung schuldbefreiend für den Netzkunden. Der Lieferant wird dadurch nicht Schuldner der Wiener Netze. Der Netzkunde wird durch diese Vorgehensweise nicht von seiner unmittelbaren Pflicht zur Zahlung der Entgelte befreit.
2. Die Wiener Netze haben dem Netzkunden die Möglichkeit zur Barzahlung offener Forderungen, Sicherheitsleistungen und Vorauszahlungen zumindest innerhalb der Geschäftszeiten der Wiener Netze einzuräumen. Für Barzahlung dürfen dem Kunden keine Kosten verrechnet werden.
3. Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z. B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständigen bzw. unkorrekten Daten bei Telebanking) sind die Wiener Netze berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag, maximal jedoch EUR 2,-, in Rechnung zu stellen. Kosten für die Überweisungen (z.B. Bankspesen) gehen zu Lasten des Kunden, ebenso sind die Bankspesen bei Rückbuchungen aufgrund fehlender Deckung des Kontos vom Kunden zu tragen.
4. Bei Zahlungsverzug des Netzkunden können die Wiener Netze ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen bis zu vier Prozentpunkten über dem von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz sowie bei Unternehmergeschäften gemäß § 456 UGB in der Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verrechnen.
5. Der Netzkunde ist verpflichtet, die tatsächlich entstandenen Kosten für die Betreibung und/oder die Einbringung der Forderung zu bezahlen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreibung und/oder Einbringung notwendig sind, den Netzkunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.
6. Sofern der Lieferant auch die Rechnung über die Netznutzung legt, sind die Wiener Netze berechtigt, bei Zahlungsverzug des Netzkunden mit der Netz- und Energierechnung, die auch ihnen als Netzbetreiber obliegende Durchführung des Mahnverfahrens gemäß Punkt XXVII.3 dem Lieferanten zu übertragen.
7. Bei erteilten Einzugsermächtigungen ist der Netzkunde verpflichtet, jede Änderung seiner Daten (insbes. der Bankverbindung) bis spätestens eine Woche vor Monatsende den Wiener Netzen bekanntzugeben.

XXIII. Vorauszahlung und Sicherheitsleistung

1. Die Wiener Netze können vom Netzkunden eine Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Netzkunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt (z.B.: wiederholte erfolglose Mahnung oder wenn über den Netzkunden das Schuldenregulierungsverfahren eröffnet wurde oder wenn der Netzkunde insolvent ist). Die Aufforderung zur Vorauszahlung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.
2. Die Vorauszahlung bemisst sich an der in Anspruch genommenen Netzdienstleistung des vorangegangenen Abrechnungszeitraums oder nach der durchschnittlichen in Anspruch genommenen Netzdienstleistung vergleichbarer Netzkunden und darf maximal drei Teilzahlungsbeträge bzw. drei Monatsrechnungen betragen. Wenn der Netzkunde glaubhaft macht, dass seine Inanspruchnahme der Netzdienstleistung erheblich geringer ist, so ist dies von den Wiener Netzen angemessen zu berücksichtigen.
3. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, können die Wiener Netze die Leistung einer Sicherheit (Barkaution, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) verlangen. Die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes gelten sinngemäß. Die Wiener Netze können sich aus der Sicherheit bedienen, wenn der Netzkunde im Verzug ist und er nach einer erneuten Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit ist von den Wiener Netzen umgehend an den Netzkunden zurückzustellen, wenn die Voraussetzungen für ihre Leistung wegfallen. Bei ordnungsgemäßer Begleichung der Zahlungen über einen Zeitraum von sechs Monaten ist die Sicherheitsleistung zurückzustellen bzw. von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt. Bei einer Barsicherheit ist diese zum jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank zu verzinsen.

4. Wird eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung gefordert, hat jeder Netzkunde ohne Lastprofilzähler stattdessen das Recht auf Nutzung eines Zählgerätes mit Prepayment-Funktion.

XXIV. Vertragsstrafe

1. Die Wiener Netze können eine Vertragsstrafe verlangen, wenn der Netzkunde unbefugt das Netz benützt. Eine unbefugte Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen liegt vor,
 - wenn Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen umgangen oder beeinflusst werden,
 - wenn die Netzdienstleistung vor der Anbringung der Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen in Anspruch genommen wird, oder
 - wenn die Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen nach der Einstellung der Netzdienstleistung oder Vertragsauflösung gemäß Punkt XXVI. erfolgt und die Anlage von den Wiener Netzen stillgelegt wurde.
2. Die Vertragsstrafe wird so bemessen, dass die für den Vertrag des Netzkunden geltenden Preisansätze mit einem Zuschlag von 25 Prozent verrechnet werden. Dabei werden für die Dauer der unbefugten Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen die Verbrauchsdaten für vergangene Abrechnungsperioden herangezogen. Liegen diese Daten nicht vor, ist vom Verbrauch vergleichbarer Anlagen auszugehen.
3. Die Vertragsstrafe kann für ein Jahr berechnet werden, wenn die Dauer der unbefugten Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen nicht festgestellt werden kann.

Sonstige vertragsrechtliche Bestimmungen

XXV. Formvorschriften/Teilungültigkeit

1. Der Netzzugangsvertrag (unbeschadet eines allfälligen faktischen Vertragsverhältnisses – schlüssig zustande gekommener Vertrag) sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen hiezu bedürfen der Schriftform. Auf Seiten der Wiener Netze wird der Schriftform auch durch elektronisch reproduzierte Unterschrift genüge getan. Ist der Netzkunde ein Verbraucher iSd KSchG, sind auch mündliche Erklärungen von Vertretern der Wiener Netze wirksam.
2. Der Netzkunde kann sich bei der Abgabe von Meldungen und Erklärungen durch Dritte, insbesondere auch Lieferanten und Bilanzgruppenverantwortliche vertreten lassen.
3. (Teilungültigkeitsklausel) Sollten einzelne Bestimmungen des Netzzugangsvertrags und/oder dieser Allgemeinen Strom-Verteilernetzbedingungen einschließlich der Beilagen und Anlagen und etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Für Unternehmer iSd KSchG gilt: Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

XXVI. Vertragsdauer, Vertragseintritt und Rechtsnachfolge

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Netzzugangsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann vom Netzkunden zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Dabei muss, sofern nichts anderes vereinbart, eine Kündigungsfrist von einem Monat eingehalten werden.
2. Übersiedelt der Netzkunde, so ist er berechtigt, den Netzzugangsvertrag zum Ende eines jeden Kalendermonats zu kündigen. Er braucht dabei nur eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Wenn der Netzkunde übersiedelt ist oder die Inanspruchnahme der Netzdienstleistung einstellt, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, können die Wiener Netze den Vertrag jederzeit als erloschen behandeln. Bis dahin hat der Netzkunde seinen Vertrag zu erfüllen. Im Falle des Todes des Netzkunden geht das Vertragsverhältnis auf den Nachlass über.
3. Die Zustimmung der Wiener Netze ist notwendig, wenn ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Netzzugangsvertrags eintreten will. Diese Zustimmung darf nur aus schwerwiegenden Gründen verweigert werden. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes, kann der bisherige oder der neue Netzkunde eine Ablesung des Verbrauchs zum Wechseltermin durch die Wiener Netze verlangen. Die Wiener Netze sind verpflichtet, diese Ablesung vorzunehmen. Die Wiener Netze können dafür ein Entgelt gemäß § 11 Systemnutzungsentgelte-Verordnung in Rechnung stellen. Die Ermittlung des Verbrauchs durch Ablesung kann durch eine gemeinsam bestätigte Selbstablesung beider Netzkunden ersetzt werden. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraums, ohne dass eine (End-)Abrechnung verlangt worden ist, so haften der bisherige Netzkunde und der neue Netzkunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum. Die Wiener Netze haben den neuen Netzkunden auf diesen Umstand anlässlich des Vertragsüberganges hinzuweisen.
4. Beide Vertragspartner verpflichten sich, alle aus dem Netzzugangsvertrag entstandenen Rechte und Pflichten verbindlich auf ihre etwaigen Rechtsnachfolger zu übertragen, soweit die Voraussetzungen für den Netzzugang erfüllt sind. Der übertragende Vertragspartner wird,

unbeschadet seines Rechtes auf Kündigung, von den durch diesen Vertrag übernommenen Pflichten erst frei, wenn der Nachfolger in die Verpflichtungen dem anderen Vertragspartner gegenüber rechtsverbindlich eingetreten ist.

5. Jede Rechtsnachfolge ist dem Vertragspartner unverzüglich bekannt zu geben.

XXVII. Aussetzung der Vertragsabwicklung, Abschaltung

1. Jeder Vertragspartner darf seine Verpflichtungen aus dem Netzzugangsvertrag einschließlich der Allgemeinen Strom-Verteilernetzbedingungen dann aussetzen und insbesondere die Netzdienstleistungen unterbrechen, wenn der andere Vertragspartner die Bestimmungen des Vertrages verletzt und nicht bloß eine geringfügige und alsbald behebbare Zuwiderhandlung vorliegt. Falls dies zur Unterbrechung der Netzdienstleistung technisch erforderlich ist, ist der Netzkunde auf Aufforderung durch die Wiener Netze verpflichtet, den Zugang zur Messeinrichtung zu ermöglichen und/oder die Messeinrichtung herauszugeben.
2. Als Zuwiderhandlungen, die eine sofortige Aussetzung der Vertragsabwicklung rechtfertigen, gelten:
 - a) Abweichungen des Netzkunden von vereinbarten Fahrplänen, soweit hierdurch die Aufgabenerfüllung eines Netzbetreibers wesentlich beeinträchtigt wird;
 - b) unbefugte Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen durch den Netzkunden;
 - c) unzulässige Einwirkungen auf das Netz oder sonstige Einrichtungen eines Vertragspartners (insbesondere Manipulation von Messeinrichtungen);
 - d) sicherheitstechnische Mängel der Anlagen eines Vertragspartners bei unmittelbar drohender Gefahr;
 - e) Netzparallelbetrieb einer Erzeugungsanlage ohne Zustimmung der Wiener Netze.
3. Alle übrigen Zuwiderhandlungen wie z.B. Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen (Zahlungsverzug, Verweigerung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung) berechtigen die Wiener Netze nur dann zur physischen Trennung der Netzverbindung (Abschaltung), wenn dem eine zweimalige Mahnung inklusive jeweils mindestens zweiwöchiger Nachfristsetzung vorangegangen ist. Die zweite Mahnung hat auch eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung zu enthalten. Bei jeder Mahnung haben die Wiener Netze auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Beratungsstelle des bestehenden Energielieferanten, soweit diese gemäß § 82 Abs. 7 ElWOG einzurichten ist, hinzuweisen. Die letzte Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen (qualifiziertes Mahnverfahren). Die Wiener Netze haben den Versorger zeitgerecht über die Aussetzung zu informieren.
4. Abschaltungen von Anlagen von Haushaltskunden und Kleinunternehmen wegen Zahlungsverzuges dürfen nicht am letzten Arbeitstag vor Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen erfolgen.
5. Die Wiener Netze sind über Ziffer 2 hinaus berechtigt, ihre Verpflichtungen ohne Einhaltung eines qualifizierten Mahnverfahrens gem. Ziffer 3 auszusetzen oder einzuschränken,
 - a) um eine unmittelbare, auch bloß vermutete Gefahr für Personen oder Sachen abzuwenden;
 - b) bei einer durch höhere Gewalt oder sonstige, nicht in ihrem Bereich liegende, Umstände bedingten Verhinderung der Erbringung der Netzdienstleistungen;
 - c) bei einem drohenden oder bereits eingetretenen Netzzusammenbruch, – dies ist auch dann der Fall, wenn durch eine mit anderen Mitteln nicht behebbare Störung der Gasversorgung eine Auswirkung auf die Stromversorgung nicht ausgeschlossen werden kann;
 - d) wenn dies durch die Befolgung behördlicher Anordnungen, Auflagen usw. erforderlich ist;
 - e) bei Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten;
 - f) für den Zeitraum der Durchführung aller von den Wiener Netzen gemäß den technischen und organisatorischen Regeln (TOR) zu setzenden Maßnahmen, welche zur Vermeidung von Großstörungen dienen;
 - g) soweit besondere Verhältnisse die sofortige Beseitigung von Hindernissen wirtschaftlich unzumutbar machen,
 - h) wenn durch die Einspeisung Netzzurückwirkungen verursacht werden und die Systemstabilität bzw. die geltenden normativen Rahmenbedingungen verletzt werden;
 - i) auf Anweisung des Bilanzgruppenverantwortlichen bei Beendigung der unmittelbaren Mitgliedschaft zu einer Bilanzgruppe ohne gleichzeitige Bekanntgabe der Mitgliedschaft zu einer neuen Bilanzgruppe oder bei Unterlassen der Meldung der Nichtzugehörigkeit zu einer Bilanzgruppe;

- j) bei Beendigung des Energieliefervertrages oder Aussetzung der Belieferung mit elektrischer Energie nach Anweisung des Lieferanten. Die Wiener Netze haben den Netzkunden über die Konsequenzen eines fehlenden Energieliefervertrages und die Kosten einer Abschaltung nach Maßgabe der Verordnung gemäß § 76 ElWOG (Wechselverordnung) vor der Abschaltung zu informieren. Eine rechtzeitige Vorlage eines neuen Energieliefervertrages verhindert die Abschaltung.
6. Bei geplanten Versorgungsunterbrechungen haben die Wiener Netze die betroffenen Netzkunden mindestens fünf Tage vor Beginn in geeigneter Weise zu verständigen und über die geplante Dauer der Versorgungsunterbrechung zu informieren. Betrifft die Aussetzung einen größeren Kreis von Netzkunden, geben die Wiener Netze die Aussetzung in ortsüblicher oder vertraglich festgesetzter Weise bekannt. Haben die Wiener Netze im Einzelfall mit dem Netzkunden das Einvernehmen hergestellt, kann die Benachrichtigung auch kurzfristiger erfolgen.
 7. Die Verpflichtung zur fristgerechten Verständigung im Voraus entfällt, wenn sie nach den Umständen nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist (ungeplante Versorgungsunterbrechung). Bei ungeplanten Versorgungsunterbrechungen haben die Wiener Netze die unbedingt erforderlichen Arbeiten zu deren Behebung unverzüglich zu beginnen und ehestmöglich zu beenden, und die betroffenen Netzkunden über die voraussichtliche oder tatsächliche Dauer der Versorgungsunterbrechung in geeigneter Weise zu informieren.
 8. In jedem Fall darf die Aussetzung oder die physische Trennung nur solange dauern, bis die sie begründenden Ursachen zu bestehen aufgehört haben oder beseitigt worden sind. Die Kosten der Wiener Netze für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Anlage treffen, soweit ein Verursacher nicht festgestellt werden kann, die Wiener Netze. Der Netzkunde hat keinen Ersatzanspruch für allfällige im Zusammenhang mit der rechtmäßigen Aussetzung, physischen Trennung und Wiedereinschaltung der Anlage entstandene Kosten.
 9. Es ist Sache des Netzkunden, alle Vorkehrungen zu treffen, um in seinem Verantwortungsbereich Unfälle oder Schäden zu vermeiden, die durch Netzausfälle, Unterbrechungen oder Wiedereinschaltungen entstehen könnten. Erzeugungsanlagen müssen während der Unterbrechung vom Netz getrennt bleiben.
 10. Die Wiener Netze sind verpflichtet, dem Netzkunden die Wiederherstellung des Netzzugangs nach Abschaltung nach Wegfall der Vertragsverletzung durch den Netzkunden (insbesondere durch Zahlungsverzug) spätestens am nächsten Arbeitstag nach Wegfall der Vertragsverletzung durch den Netzkunden anzubieten und durchzuführen. Voraussetzung ist jedoch die Kenntnis der Wiener Netze über den Bestand eines aufrechten Liefervertrages bzw. die Beauftragung durch den Lieferanten. Bei Abschaltungen wegen Zahlungsverzuges hat der Netzkunde die Einzahlung der offenen Forderung sowie einer allfälligen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nachzuweisen. SB-Zahlscheine sowie Telebanking-Auszüge gelten nicht als Nachweis einer Zahlung.
 11. Beruft sich ein Verbraucher iSd KSchG oder ein Kleinunternehmer gegenüber einem Lieferanten auf das Recht auf Grundversorgung gemäß § 77 ElWOG, sind die Wiener Netze zur Netzdienstleistung, unbeschadet allfälliger bis zu diesem Zeitpunkt ausständiger Zahlungen, verpflichtet. Die Wiener Netze können jedoch die Netzdienstleistung von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (bei Verbrauchern iSd KSchG in der Höhe von max. einer Teilbetragszahlung für einen Monat) abhängig machen. Beruft sich ein Netzkunde auf das Recht auf Grundversorgung und wird erneut mit Zahlungen säumig, sind die Wiener Netze bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur Abschaltung berechtigt. Ziffer 3 (Mahnverfahren) gilt sinngemäß. Der Netzkunde kann die Abschaltung abwenden, indem er sich zur Vorausverrechnung mittels Prepaymentfunktion für künftige Netznutzung und Energielieferung verpflichtet. Die Vorausverrechnung mit Prepaymentzahlung ist bei Kleinunternehmen mit einem Lastprofilzähler nicht zulässig.
 12. Beruft sich ein Netzkunde auf das Recht auf Grundversorgung gemäß § 77 ElWOG, ist sinngemäß das Verfahren einer Neuanschaltung im Sinne der Verordnung gemäß § 76 ElWOG (Wechselverordnung) heranzuziehen. Dabei verkürzen sich die in dieser Verordnung vorgesehene Frist für die Prüfung auf Übereinstimmung der Daten auf 24 Stunden und die Frist für die Inbetriebnahme bei Anlagen, bei denen eine Messeinrichtung vorhanden ist, auf einen Arbeitstag.
 13. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Wunsch des Kunden zu deaktivieren, wenn der Netzkunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Lieferanten und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbeitragendes Ereignis eingetreten ist.
 14. Im Rahmen der Prepaymentfunktion können auf Kundenwunsch die in der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände über einen Zeitraum von sechs Monaten über die Prepaymentfunktion bezahlt werden. Auf Wunsch des Kunden können die Rückstände auch über einen kürzeren Zeitraum bezahlt werden.
 15. Im Falle des Todes des Netzkunden und einem Übergang des Vertragsverhältnisses auf den Nachlass können die Wiener Netze den Netzzugangsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen schriftlich kündigen, wenn der Nachlass über kein Vermögen verfügt und davon auszugehen ist, dass die laufenden Entgelte nicht entrichtet werden können.

XXVIII. Auflösung aus wichtigem Grund

1. Das Recht beider Vertragspartner zur Auflösung des Netzzugangsvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
2. Ein wichtiger Grund liegt für die Wiener Netze insbesondere dann vor, wenn:
 - a) sich der Netzkunde - trotz eines durchgeführten Mahnverfahrens nach Punkt XXVI Ziffer 3 - mit der Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung in Verzug befindet;
 - b) der Netzkunde - trotz eines durchgeführten Mahnverfahrens nach Punkt XXVI Ziffer 3 - die Verletzung wesentlicher anderer Pflichten aus diesem Vertrag nicht beendet;
 - c) wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bei Netzbennutzern mit einem Jahresverbrauch mangels Masse abgelehnt wird;
 - d) wenn durch die Nichtinanspruchnahme von Rechten aus dem Netzzugangsvertrag auch Rechtsansprüche anderer Netzkunden beeinträchtigt werden. Dies gilt nicht für jene Fälle, in denen der Netzkunde nur vorübergehend seine Rechte aus dem Netzzugangsvertrag nicht in Anspruch nimmt.
3. Die Wiener Netze haben den Lieferanten über die Vertragsbeendigung zeitgerecht zu informieren.

XXIX. Änderungen der Verhältnisse und der Allgemeinen Bedingungen

1. Sollte infolge künftig erlassener Gesetze, Verordnungen oder behördlicher Entscheidungen die Netznutzung unmittelbar oder mittelbar verteuert oder verbilligt werden, so erhöhen bzw. verringern sich die Preise ab dem Zeitpunkt, zu dem die genannten Umstände wirksam werden, auf die sich danach ergebende Höhe. Durch Verordnung festgesetzte Fixpreise gelten daher unmittelbar für dieses Vertragsverhältnis.
2. Im Falle der Aufhebung der amtlichen Regelung der Systemnutzungsentgelte haben die Wiener Netze dem Netzkunden jedenfalls den Netzzugang zu sachlichen nicht diskriminierenden Bedingungen und, soweit sich aus Punkt IX nicht eine Bindung an frühere amtliche Regelungen ergibt, unter Zugrundelegung von an ihrem tatsächlichen Aufwand orientierten Kosten zu gewähren.
3. Werden neue Allgemeine Strom-Verteilernetzbedingungen genehmigt, haben die Wiener Netze dies binnen vier Wochen nach der Genehmigung den Netzkunden in einem persönlich an sie gerichteten Schreiben bekannt zu geben und ihnen diese auf deren Wunsch zuzusenden. In diesem Schreiben oder auf der Rechnung sind die Änderungen der Allgemeinen Strom-Verteilernetzbedingungen und die Kriterien, die bei der Änderung gemäß ElWOG einzuhalten sind, nachvollziehbar wiederzugeben. Die Änderungen gelten ab dem nach Ablauf von drei Monaten folgenden Monatsersten als vereinbart.

XXX. Haftung

1. Jeder Vertragspartner haftet nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet.
2. Im Fall einer Haftung der Wiener Netze aufgrund grober Fahrlässigkeit ist die Haftung - sofern gesetzlich zulässig - auf unmittelbare Schäden beschränkt. Die Haftung der Wiener Netze für Folgeschäden, Gewinnentgang und mittelbare Schäden ist, sofern gesetzlich zulässig -ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht gegenüber Verbrauchern iSd KSchG.

XXXI. Streitigkeiten und Gerichtsstand

1. Soweit für die aus diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten die Gerichte zuständig sind, entscheidet das am Sitz der Wiener Netze sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.
2. Die Bestimmung des Abs. 1. bezieht sich nicht auf iSd KSchG, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben.
3. Der Netzkunde kann Streitigkeiten über die aus dem Verhältnis zwischen Netzkunde und den Wiener Netzen entspringenden Verpflichtungen, insbesondere die anzuwendenden Bedingungen und Systemnutzungsentgelte, von der Regulierungskommission entscheiden lassen (§ 12 Abs. 1 Ziffer 3 Energie-Control-Gesetz). Erst nach Zustellung des Bescheides der Regulierungskommission kann der Netzkunde den Streit innerhalb von vier Wochen beim zuständigen ordentlichen Gericht anhängig machen (§ 12 Abs. 4 Energie-Control-Gesetz).
4. Unbeschadet der Zuständigkeit der Regulierungskommission und der ordentlichen Gerichte können sowohl die Wiener Netze als auch der Netzkunde Streit- oder Beschwerdefälle, wie z.B. Streitigkeiten aus der Abrechnung von Systemnutzungsentgelten, der E-Control vorlegen (Streitschlichtung der Streitschlichtungsstelle gemäß § 26 Energie-Control-Gesetz). Die Einleitung des Verfahrens vor der Regulierungsbehörde hemmt den Fortlauf der Verjährung.

ANHANG ZU DEN ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN FÜR DEN ZUGANG ZUM STROM-VERTEILERNETZ

der Wiener Netze GmbH (im Folgenden kurz Wiener Netze genannt)

I. Entgelt für den Netzanschluss

Die Wiener Netze verrechnen

- für den Neuanschluss
- für Änderungen des Anschlusses und/oder eine Änderung des vertraglich vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung
 - ein Netzzutrittsentgelt, durch das die unmittelbaren Aufwendungen für den Anschluss der Anlage des Netzkunden gemäß dem technischen Anschlusskonzept ab dem technisch geeigneten Punkt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Netzkunden (Netzanschlusspunkt) abgedeckt werden, zuzüglich allfälliger von den Wiener Netzen in Vorlage übernommener Anteile oder sich aus Kostenteilungen von unmittelbaren Aufwendungen ergebender Anteile gemeinschaftlich zu nutzender Anlagen. Zu den unmittelbaren Aufwendungen für die Herstellung oder Änderung der Anschlussanlage zählen auch alle Vorkehrungen, die beim Netzanschlusspunkt erforderlich sind, um die Anschlussanlage mit dem Netz verbinden zu können. Ein geleistetes Netzzutrittsentgelt ist unverzinslich und grundsätzlich nicht rückzahlbar.
 - ein Netzbereitstellungsentgelt für Anlagen vor dem Netzanschlusspunkt, durch das der von den Wiener Netzen zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführte und vorfinanzierte Ausbau des Netzes abgedeckt wird.

Bei gänzlicher Nichtinanspruchnahme des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung durch Entnehmer über einen Zeitraum von mehr als 10 Jahren sind das Netzzutrittsentgelt und das Netzbereitstellungsentgelt im Ausmaße der Nichtinanspruchnahme erneut zu entrichten.

Bei Einspeisern gilt: Sollte der Netzbenutzer innerhalb von fünf Jahren ab Vertragsabschluss die Summen-Nennleistung nicht in Anspruch nehmen, verfällt das Recht auf Netzanschluss der nicht in Anspruch genommenen Einspeiseleistung. Ebenso verfällt das Recht auf Netzanschluss oder auf Nutzung der Summen-Nennleistung, wenn der Netzanschluss durchgängig länger als fünf Jahre unterbrochen wird oder die Einspeiseleistung durchgängig länger als fünf Jahre (beginnend mit der Reduzierung entsprechend dem Ausmaß der Verminderung der Summen-Nennleistung) auf einem reduzierten Maß gehalten wird. In diesen Fällen erfolgt keine Refundierung des Netzbereitstellungsentgelts.

1.1 Netzzutrittsentgelt

1.1.1 Anschlussanlage

Die Wiener Netze bestimmen Art, Zahl und Lage der Anschlussanlage sowie deren Änderung, nachdem die Wiener Netze den Netzkunden angehört haben. Dabei müssen die Wiener Netze die berechtigten Interessen des Netzkunden berücksichtigen.

Die Anschlussanlage beginnt an ihrer Abzweigstelle im Strom-Verteilernetz der Wiener Netze und endet an der im Vertrag vereinbarten Übergabestelle.

Wenn zwischen dem Netzkunden und den Wiener Netzen vertraglich nichts anderes vereinbart ist, endet die Anschlussanlage

- bei Erdkabelanschlüssen im Niederspannungs-Verteilernetz an den kundenseitigen Enden der Verbindungsleiter vom Anschlusskasten zur Installation,
- bei Freileitungsanschlüssen im Niederspannungs-Verteilernetz, die vor dem 31.12.2003 errichtet wurden, an den netzseitigen Anschlussklemmen der Anschlussicherungen bzw. der Klemme des neutralen Leiters,
- bei Freileitungsanschlüssen im Niederspannungs-Verteilernetz mit Universalsiedlungsanschlusskasten (USAK2000), die ab dem 1.1.2004 neu errichtet, erweitert oder verstärkt wurden/werden, an den kundenseitigen Anschlussklemmen der Sicherungen bzw. der Klemme des neutralen Leiters im Universalsiedlungsanschlusskasten,
- bei Anschlüssen an den Niederspannungsverteiler bei/in einer Transformatorstation an den Abgangsklemmen des Niederspannungsverteilers.

Erläuternde Darstellungen und Skizzen befinden sich in den „Technischen Ausführungsbestimmungen zu den TAEV“ der Wiener Netze.

Anschlussanlagen gehören, soweit zwischen dem Netzkunden und den Wiener Netzen nichts anderes vereinbart ist, zum Strom-Verteilernetz der Wiener Netze. Der Netzkunde hat alle Voraussetzungen für die vorschriftsmäßige Errichtung der Anschlussanlage zu schaffen. Er hat gegebenenfalls einen geeigneten Platz unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Wiener Netze dürfen die Anschlussanlage auch für den Netzanschluss von weiteren Netzkunden und/oder die Erbringung von Netzdienstleistungen an weitere Netzkunden nützen. Der Netzkunde räumt den Wiener Netzen auf Wunsch die zur Sicherung des Bestandes und des Betriebes ihrer Hochspannungsanlagen erforderlichen einverleibungsfähigen Dienstbarkeiten ein.

Der Auftrag zur Errichtung oder Änderung jenes Teiles der Anschlussanlage, welcher entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zum Strom-Verteilernetz der Wiener Netze gehört, kann durch den Netzkunden an gewerbebehördlich befugte Unternehmen seiner Wahl erteilt werden, wenn die Wiener Netze schriftlich zustimmen.

Werden die zum Stromverteileretz der Wiener Netze zählenden Anschlussanlagen innerhalb von sieben bzw. zehn Jahren (Punkt IV Abs. 5. der Allgemeinen Strom-Verteilernetzbedingungen) nach erstmaliger Inbetriebnahme von zusätzlichen Netzkunden in Anspruch genommen, so haben die Wiener Netze die Aufwendungen für diese Anschlussanlagen auf sämtliche betroffene Netzkunden neu aufzuteilen (Refundierung bzw. Verrechnung). Eine An- und Verrechnung von Zinsen sowie Preisanpassungen erfolgt dabei nicht. Die Neuaufteilung entfällt, wenn die Wiener Netze das Netzzutrittsentgelt pauschal verrechnet haben oder bereits im Hinblick auf weitere Anschlüsse eine anteilige Kostenverrechnung des Netzzutrittsentgeltes durchgeführt und den Überhang vorfinanziert haben.

Die Wiener Netze können verlangen, dass Netzkunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, eine schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers beibringen, in der dieser sich mit der erstmaligen Inbetriebnahme der Anschlussanlage einverstanden erklärt und die genannten Verpflichtungen anerkennt. Auf Wunsch der Wiener Netze ist eine einverleibungsfähige Dienstbarkeitsvereinbarung vorzulegen. Die Wiener Netze können von der Vorlage der Zustimmung vorläufig Abstand nehmen, wenn den Wiener Netzen bescheinigt wird, dass der Grundeigentümer seine Zustimmung dem Netzkunden gegenüber vertragswidrig verweigert. In diesem Fall müsste der Netzkunde für etwaige Nachteile der Wiener Netze aus dem endgültigen Ausbleiben der Zustimmung die Haftung übernehmen und eine angemessene Kaution leisten.

Der Netzkunde darf keine Eingriffe in die Anschlussanlage vornehmen oder vornehmen lassen. Die Anlage muss vor Beschädigungen geschützt werden und jederzeit zugänglich sein. Der Netzkunde hat jede Beschädigung der Anschlussanlage den Wiener Netzen sofort mitzuteilen, insbesondere wenn Sicherungen schadhaft werden oder Plomben fehlen. Der Zutritt des Netzkunden zur Anschlussanlage bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

Die Wiener Netze halten jene Teile der Anschlussanlage, welche entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zum Netz der Wiener Netze gehört, auf eigene Kosten während der Vertragsdauer instand. Eine über die Vertragsdauer hinausgehende Instandhaltung bedarf einer eigenen Vereinbarung mit dem Netzkunden. Der Netzkunde hat den Bestand und den Betrieb der Anschlussanlage noch zehn Jahre ab der Auflösung des Vertrages unentgeltlich zuzulassen.

1.1.2 Anteilige Kostenverrechnung nach tatsächlichen Aufwendungen (Vorfinanzierung)

Wird die Anschlussanlage auch zum Zwecke

- des Netzanschlusses von weiteren Netzkunden
- der Erbringung von Netzdienstleistungen an weitere Netzkunden hergestellt, tragen die Wiener Netze jene Kosten, die auf diese Teile entfallen (Vorfinanzierung).

Bei der anteiligen Kostenverrechnung für Anschlussanlagen gehen die Wiener Netze wie folgt vor:

Für die anteilige Verrechnung ziehen die Wiener Netze nur die Kosten jener Anschlussanlagen heran, die unter Einhaltung der geltenden technischen Regeln unter Bedachtnahme auf Landschaft und Umwelt die bestmögliche Netzqualität und Sicherheit für die Netzkunden gewährleisten.

Bei der Kostenermittlung haben die Wiener Netze Leistungen der Netzkunden (z.B. Grabarbeiten usw.) einzubeziehen. Die Wiener Netze haben diese Kundenleistungen bei der Ermittlung der Aufwendungen angemessen zu berücksichtigen und gegebenenfalls darüber hinaus bei der Ermittlung der tatsächlichen Aufwendungen diesen Netzkunden gutzuschreiben.

Die Wiener Netze werden bei der Berechnung der anteiligen Aufwendungen auch mögliche Netzanschlüsse in die Kostenaufteilung einbeziehen und für diese möglichen Netzanschlüsse die Vorfinanzierung übernehmen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn für diese möglichen Netzanschlüsse keine zusätzlichen Netzausbauten notwendig sind. Die Vorfinanzierung ist mit maximal 50% der Kosten der tatsächlichen Aufwendungen begrenzt.

Als Netzzutrittsentgelt dürfen die Wiener Netze auch jene Kosten in Rechnung stellen, die für vergleichbare Netzanschlüsse ermittelt werden.

Bei Neuerschließung haben die Wiener Netze die Anschlussanlagen im Rahmen eines Anschlusskonzepts ab dem Netzanschlusspunkt so zu planen und zu errichten, dass bei gleichartigen Anschlüssen für alle Netzkunden annähernd gleich hohe Kosten für die Herstellung der Anschlussanlagen bis zur jeweiligen Grundstücksgrenze entstehen.

Wenn die Wiener Netze im Hinblick auf weitere Anschlüsse oder Erhöhungen des vertraglich vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung bereits vorweg nur eine anteilige Verrechnung vorgenommen haben, werden die Wiener Netze den hinzukommenden oder den das Ausmaß der Netznutzung erhöhenden Netzkunden den von den Wiener Netzen in Vorlage übernommenen Anteil zusätzlich verrechnen.

1.1.3 Transformatorstation (Niederspannungsraum)

Wenn für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses sowie wegen der Änderung des Ausmaßes der Netznutzung die Errichtung einer Transformatorstation (eines Niederspannungsraumes) notwendig ist, können die Wiener Netze verlangen, dass der Netzkunde einen geeigneten Raum in einer Baulichkeit samt Zubehör (z.B.: Transportschacht, ausreichend dimensionierte Zu- und Abluftschächte, technisch geeignete Erdung) oder für Maststationen einen Platz unentgeltlich zur Verfügung stellt und auf Bestandsdauer duldet.

Die Wiener Netze dürfen diese Transformatorstation (diesen Niederspannungsraum) auch für weitere Netzkunden benützen. In diesem Falle werden dem Netzkunden leistungsentgeltlich die erstmaligen baulichen Errichtungskosten (im Falle der Bereitstellung eines geeigneten Raumes in einer Baulichkeit die anteiligen Baukosten der kleinsten genormten Transformatorstation in Betonraumzellenbauweise) refundiert. Wenn nichts Abweichendes vereinbart ist, erlischt dieser Anspruch des Netzkunden sieben Jahre nach Inbetriebnahme der Transformatorstation (des Niederspannungsraumes).

Die Wiener Netze dürfen Kabel und Leitungen zu der Transformatorstation (dem Niederspannungsraum) zulegen und tauschen, die Transformatorstation (den Niederspannungsraum) umbauen und erneuern. Zu diesem Zweck dürfen die Wiener Netze oder von ihr beauftragte Dritte das Grundstück des Netzkunden unentgeltlich nach vorheriger Benachrichtigung über Art und Umfang der Inanspruchnahme des Grundstückes, unter tunlichster Schonung betreten und benützen.

Der Netzkunde hat die für den Bestand und Betrieb der Transformatorstation (des Niederspannungsraumes) erforderlichen Verpflichtungen auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen, jedenfalls den Bestand und Betrieb noch zehn Jahre ab Auflösung des Vertrages unentgeltlich zuzulassen.

Erfordert der Netzanschluss von Wohnhausanlagen sowie damit im Zusammenhang stehender Anlagen von Netzkunden (z.B. Allgemeinanlagen, Büros, Ordinationen, Sozialeinrichtungen, Geschäfte u. ä.) im verbauten, aufgeschlossenen bzw. vorwiegend aufgeschlossenen Gebiet die Errichtung einer Transformatorstation, werden die Wiener Netze für die erforderlichen Herstellungen bis einschließlich Niederspannungsverteiler bei/in der Transformatorstation kein Netzzutrittsentgelt verrechnen. Für Neuanlagen, die nach dem 26.01.2015 errichtet wurden, gilt: Niederspannungsverteiler bei Transformatorstationen sind Teil der Umspannanlage. Für zum 26.01.2015 bestehende Anlagen bleibt die Regelung des Punkt 1.1.3. der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen 2009 unverändert aufrecht.

Für bereits errichtete Transformatorstationen (Niederspannungsräume) gilt dieser Punkt 1.1.3 sinngemäß.

1.2 Netzbereitstellungsentgelt

1.2.1 Neuanschluss und Änderung des vertraglich vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung

Für das Netzbereitstellungsentgelt sind jene Preise anzuwenden, die für jene Netzebene gelten, in der sich der Netzanschlusspunkt des Netzkunden befindet. Für Anlagen mit unterbrechbarer Netznutzung in der Netzebene 7 kann eine gesonderte Regelung getroffen werden.

Die Netzebenen sind wie folgt festgelegt:

Netzebene 3:
Hochspannung (380 kV, einschließlich Anlagen mit einer Betriebsspannung zwischen mehr als 36 kV und 380 kV)

Netzebene 4:
Umspannung von Hoch- zu Mittelspannung

Netzebene 5:
Mittelspannung (mit einer Betriebsspannung über 1 kV bis einschließlich 36 kV sowie Zwischenspannungen)

Netzebene 6:
Umspannung von Mittel- zu Niederspannung

Netzebene 7:
Niederspannung (bis 1 kV)

Die Basis für die Verrechnung des zutreffenden Preisansatzes für das Netzbereitstellungsentgelt bildet:

- bei Neuanlagen mit Leistungsmessung das vereinbarte Ausmaß der Netznutzung, jedoch jedenfalls 10 kW in der Ebene 7 bzw. in den anderen Ebenen die in Punkt V angegebenen Mindestleistungswerte
- bei Leistungsmessung die Erhöhung vom bisher vereinbarten Ausmaß der Netznutzung auf den arithmetischen Mittelwert der höchsten einviertelstündlichen monatlichen Durchschnittsbelastungen des betrachteten Abrechnungsjahres in kW auf ganze kW gerundet. Dieser erhöhte Wert gilt ab Bezahlung als das neu vereinbarte Ausmaß der Netznutzung.

- bei Anlagen ohne Leistungsmessung und bei Zählerstandsermittlung für die Jahresabrechnung bis einschließlich 31.05.2017 gilt:
 - bis zu einem Jahresstromverbrauch von 9.000 kWh für jede Anlage 4 kW
 - bei einem Jahresstromverbrauch von über 9.000 kWh - 15.000 kWh für jede Anlage 7 kW
 - bei einem Jahresstromverbrauch von über 15.000 kWh - 25.000 kWh für jede Anlage 10 kW.
- bei Anlagen ohne Leistungsmessung und bei Zählerstandsermittlung für die Jahresabrechnung ab 01.06.2017:
 - bis zu einem Jahresstromverbrauch von 15.000 kWh für jede Anlage 4 kW
 - bei einem Jahresstromverbrauch von über 15.000 kWh - 25.000 kWh für jede Anlage 10 kW.

Bei einem Jahresstromverbrauch über 25.000 kWh oder bei nachträglichem Einbau einer Leistungsmessung wird das Ausmaß der Netznutzung durch Leistungsmessung ermittelt und das Netzbereitstellungsentgelt (mit der bei Neuanlagen geltenden Mindestleistung von 10 kW) sowie das Netznutzungsentgelt werden nach der gemessenen Leistung verrechnet. Der Jahresstromverbrauch ist der Strombezug in einem Verrechnungszeitraum von 365 Tagen. Bei einem von 365 Tagen abweichenden (kürzeren oder längeren) Verrechnungszeitraum erfolgt die Ermittlung in der Form, dass der durchschnittliche Tagesverbrauch des Verrechnungszeitraumes mit 365 multipliziert wird.

Im Fall einer mindestens 3 Jahre ununterbrochen dauernden Verringerung des Jahresstromverbrauchs unter 25.000 kWh und einer 3 Jahre ununterbrochen gemessenen Leistung von weniger als 10 kW kann auf Antrag des Netzkunden das Ausmaß der Netznutzung ohne Leistungsmessung ermittelt und das Netznutzungsentgelt sowie das Netzbereitstellungsentgelt nach nicht gemessener Leistung verrechnet werden. Eine allfällige Rückzahlung von Netzbereitstellungsentgelten richtet sich nach Punkt 1.2.3.

1.2.2 Übertragung des Netzbereitstellungsentgeltes

- Wird der vertraglich vereinbarte Anschluss innerhalb des Netzbereiches der Wiener Netze örtlich übertragen, ist das bereits geleistete Netzbereitstellungsentgelt in jenem Ausmaß anzurechnen, in dem sich der vertraglich vereinbarte Anschluss gegenüber dem bisherigen tatsächlich nicht ändert. Eine Übertragung von Netzbereitstellungsleistung im gleichen Objekt auf andere Netzbenutzer bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den beteiligten Netzbenutzern und den Wiener Netzen.
- Eine Übertragung des Mindestausmaßes an Netzbereitstellungsleistung (vertraglich fixiert oder gemäß Punkt 1.2.1) erfolgt nicht. Wurde die Netzbereitstellungsleistung übertragen, so vermindert sich im gleichen Umfang das vertraglich vereinbarte Ausmaß der Netznutzung am ursprünglichen Ort.
- Einem Rechtsnachfolger steht die, auf dem Anschluss befindliche Netzbereitstellungsleistung zu, sofern der Rechtsvorgänger einer Übertragung nicht ausdrücklich widersprochen oder von seinem Recht auf örtliche Übertragung oder Rückzahlung - nach den Voraussetzungen der Allgemeinen Strom-Verteilernetzbedingungen samt Anhang - keinen Gebrauch gemacht hat. Im Fall eines Widerspruchs ist dem Rechtsnachfolger die Übertragung von Netzbereitstellungsleistung dennoch zu gestatten, soweit der Rechtsnachfolger darauf besteht und sich verpflichtet, die Wiener Netze hinsichtlich dieses Anspruches schad- und klaglos zu halten. Allfällige Ansprüche zwischen Rechtsvorgänger und Rechtsnachfolger werden hierdurch nicht berührt.

Eine Übertragung eines unentgeltlich zur Verfügung gestellten Ausmaßes an Netznutzung ist nicht möglich.

1.2.3 Rückzahlung von Netzbereitstellungsentgelten

Geleistete Netzbereitstellungsentgelte sind auf Verlangen innerhalb von 15 Jahren nach Bezahlung zurückzuzahlen

- wenn eine mindestens 3 Jahre ununterbrochen dauernde Verringerung des vertraglich vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung vorliegt;
- wenn der Netzanschluss länger als drei Jahre stillgelegt ist.

Eine Rückzahlung erfolgt nur für die Differenz zwischen dem tatsächlich bezahlten und dem tatsächlich benötigten Ausmaß der Netzbereitstellungsleistung bzw. der Mindestbereitstellungsleistung. Eine Rückzahlung eines unentgeltlich zur Verfügung gestellten Ausmaßes der Netznutzung erfolgt nicht.

Für die Rückzahlung der Netzbereitstellungsentgelte, die aufgrund einer Zählerstandsermittlung bis 31.05.2017 bezahlt worden sind, ist die bis zu diesem Stichtag geltende Stufenregelung der Jahresstromverbrauchswerte und der zugeordneten Leistungswerte weiterhin anzuwenden.

Für die Rückzahlung der Netzbereitstellungsentgelte, die aufgrund einer Zählerstandsermittlung ab dem 01.06.2017 bezahlt worden sind, ist die ab diesem Stichtag geltende Stufenregelung der Jahresstromverbrauchswerte und der zugeordneten Leistungswerte anzuwenden.

Werden Netzbereitstellungsentgelte von den Wiener Netzen rückerstattet, so vermindert sich im gleichen Umfang das vertraglich vereinbarte Ausmaß der Netznutzung.

Einem Rechtsnachfolger steht das Recht auf Rückerstattung des Netzbereitstellungsentgelts nur zu, wenn er dafür die schriftliche Zustimmung des Rechtsvorgängers nachweist. Kann der Rechtsnachfolger diesen Nachweis mit zumutbarem Aufwand nicht erbringen, sind die Wiener Netze berechtigt, dem Rechtsnachfolger das Netzbereitstellungsentgelt rückzuerstatten, soweit sich der Rechtsnachfolger verpflichtet, die Wiener Netze hinsichtlich dieses Anspruchs schad- und klaglos zu halten.

1.2.4 Netzkundenwechsel/Änderung der Verrechnungsbasis

Bei einem Netzkundenwechsel und bei Änderung der Basis für die Verrechnung des Netzbereitstellungsentgelts (z. B. beim Wechsel von nicht gemessener auf gemessene Leistung) wird dann kein Netzbereitstellungsentgelt verrechnet, wenn das vertraglich vereinbarte Ausmaß der Netznutzung nicht erhöht wird und das Entgelt für den Netzanschluss bereits bezahlt ist.

1.2.5 Übergangsbestimmungen

Die durch Bezahlung von Baukostenzuschüssen (Anschlusspreisen) oder nach sonstigen Bestimmungen vor dem 19. Februar 1999 erworbenen Strombezugsrechte, die zum 19. Februar 1999 bestanden, gelten als vertraglich vereinbartes Ausmaß der Netznutzung. Für solche Strombezugsrechte hat der Netzkunde kein Recht auf örtliche Übertragung und Rückzahlung.

Ist das vereinbarte Ausmaß der Netznutzung in kVA ausgedrückt, erfolgt die Umrechnung in kW auf Basis des arithmetischen Mittelwertes des Leistungsfaktors der letzten zwölf Monate; steht nur ein kürzerer Betrachtungszeitraum zur Verfügung, gilt der arithmetische Mittelwert dieses Zeitraumes.

II. Unterbrechbare Netznutzung

Unterbrechbarkeit liegt vor, wenn die Wiener Netze mit dem Netzkunden vertraglich vereinbaren, dass die Wiener Netze die Netzdienstleistungen jederzeit oder zu vorherbestimmten Zeiten ohne Angabe von weiteren Gründen vorübergehend einstellen können.

III. Entgelt für Blindenenergie

Die Wiener Netze verrechnen für die von der vertraglichen Vereinbarung abweichende Blindenenergie-Entnahme-Lieferung entsprechend der jeweils gültigen Systemnutzungsstarifverordnung Preisansätze laut Preisblatt.

IV. Entgelt für Messleistungen

Die Wiener Netze verrechnen die Entgelte laut Preisblatt.

V. Kriterien für die Zuordnung zu einer Netzebene

Die Zuordnung von Netzkunden (Endverbraucher) zu einer Netzebene richtet sich nach den Bestimmungen der Systemnutzungsentgelte-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zusätzlich zu den darin genannten Kriterien ist das Vorhandensein einer leistungsmäßigen Mindestgröße der Kundenanlage erforderlich.

Sämtliche Komponenten der Kundenanlage müssen auf die angegebene Leistung dimensioniert sein. Die Mindestgröße stellt die minimale Anschlussleistung dar, die notwendig ist, um die Übergabe an einer bestimmten Netzebene zu ermöglichen.

Die zu verrechnende Mindestleistung entspricht bei Endverbrauchern der für die entsprechende Netzebene geforderten Mindestanlagengröße. Für Erzeuger welche auch Endverbraucher sind, und die aufgrund ihrer Engpassleistung einer bestimmten Netzebene zugeordnet sind, ist das Netzbereitstellungsentgelt für die Entnahme entsprechend dem tatsächlichen Ausmaß der Netznutzung zu bestimmen.

Die Mindestanlagengröße für die Zuordnung zu einer Netzebene sowie die zu verrechnende Mindestleistung für das Netzbereitstellungsentgelt betragen für die einzelnen Netzebenen:

Netzebene 7	4 kW (bei gemessener Leistung 10 kW)
Netzebene 6	100 kW
Netzebene 5	400 kW
Netzebene 4	5000 kW

Endverbrauchern, deren Kundenanlage die geforderte Mindestleistung aufweist, wird auf Verlangen der Anschluss an die entsprechende Netzebene gewährt, sofern dies unter den technischen und tatsächlichen Gegebenheiten durchführbar und möglich ist.

Bei Endverbrauchern, deren bestehende Anlagen die für eine bestimmte Netzebene geforderte Mindestgröße nicht aufweisen, die jedoch aufgrund der bisher zur Anwendung gekommenen Regelungen dieser Netzebene zugeordnet sind, wird nur auf Wunsch des Endverbrauchers ein Wechsel auf eine nachgelagerte Netzebene durchgeführt.

Allgemeine Kundenanfragen und Rechnungsauskünfte: Kundendienstzentrum Spittelau der Wiener Netze GmbH

Servicezeiten: Mo – Fr: 8:00 – 17:00 Uhr
Telefon: +43 (0)50 128-10100
Fax: +43 (0)50 128-10999
E-Mail: über Kontaktformular auf der Internetseite
Internet: www.wienernetze.at
Adresse: Spittelauer Lände 45, 1090 Wien

Kundendienst für Bau und Erweiterung:

Telefon: +43 (0)50 128-0
E-Mail: info@wienernetze.at
Internet: www.wienernetze.at
Adresse: Erdbergstraße 236, 1110 Wien

Beschwerdemanagement:

Telefon: +43 (0)50 128-10200
E-Mail: kundenanliegen@wienernetze.at
Internet: www.wienernetze.at
Adresse: Erdbergstraße 236, 1110 Wien

Regulierungsbehörde (E-Control Austria):

Telefon: 0810 10 25 54
Internet: www.e-control.at
Adresse: Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien